

A Service of



Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre

Scherf, Wolfgang et al.

Article

Vermögensteuer: Steuergerechtigkeit und zusätzliches Steuereinkommen oder Belastung für den Standort Deutschland?

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute - Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Scherf, Wolfgang et al. (2013): Vermögensteuer: Steuergerechtigkeit und zusätzliches Steuereinkommen oder Belastung für den Standort Deutschland?, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 66, Iss. 14, pp. 3-24

This Version is available at: https://hdl.handle.net/10419/165295

${\bf Standard\text{-}Nutzungsbedingungen:}$

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Vermögensteuer: Steuergerechtigkeit und zusätzliches

Steuereinkommen oder Belastung für den Standort Deutschland?

Kann die gegenwärtig diskutierte Einführung einer Vermögensteuer zu größerer Steuergerechtigkeit führen, oder belastet sie den Standort Deutschland?

Vermögensteuer: Ungerecht, ineffizient, überflüssig

Die Wiederbelebung der Vermögensteuer bildet neben einer Erhöhung der Einkommensteuer-Spitzensätze ein Kernelement der aktuellen Debatte über die Gerechtigkeit des deutschen Steuersystems. Die faire Verteilung der Steuerlasten ist ein nachvollziehbares Anliegen, hinter dem sich allerdings auch fiskalische (Länder-)Interessen verbergen, die gerne durch populäre Verwendungszwecke übertüncht werden. Wenn es nur um eine andere Lastverteilung ginge, dann müssten solche Forderungen aufkommensneutral mit Vorschlägen zur Entlastung der Steuerpflichtigen an anderer Stelle verknüpft werden. Dies wäre für die Belastungstransparenz von Vorteil und würde auch davor schützen, den Blick einseitig auf tatsächliche oder vermeintliche Steuerlücken zu richten.

Die folgenden Überlegungen beziehen sich insbesondere auf die erneute Einführung einer persönlichen allgemeinen Vermögensteuer (vgl. Scherf 2011, 380 ff.). Temporäre Sonderabgaben auf Vermögen bleiben unbeachtet, weil sie weitgehend dieselben Probleme aufwerfen und dem Gerechtigkeitsziel weder systematisch, noch dauerhaft dienen. Die Erbschaftsteuer wird als alternativer Ansatzpunkt für eine verstärkte Vermögensbesteuerung am Rande berücksichtigt.

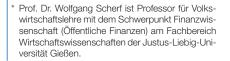
Besteuerung der Vermögenserträge

Die Vermögensteuer lässt sich im Wesentlichen mit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem Ziel einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung rechtfertigen. Infolgedessen stellt sich zunächst die Frage, inwieweit Vermögen ergänzend zum persönlichen Einkommen als Indi-

kator der steuerlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden soll. Wenn es nur um die Vermögenserträge geht, ist die Antwort klar: Soweit sie im Rahmen einer synthetischen Einkommensteuer erfasst werden, bedürfen sie keiner weiteren separaten Besteuerung.

Das gilt sogar dann, wenn man den Vermögenserträgen eine erhöhte Leistungsfähigkeit zubilligt. Vermögenserträge gelten als fundierte Einkommen, die im Vergleich zu Arbeitseinkommen müheloser erzielbar, sicherer und mit einem zusätzlichen Freizeitnutzen verbunden sind. Das mag plausibel erscheinen, doch verzichtet die synthetische Einkommensteuer aus gutem Grund auf eine Differenzierung nach nicht messbaren subjektiven Grö-Ben und beschränkt sich auf das messbare Ergebnis Einkommen. Eine dennoch gewünschte Zusatzbelastung der Vermögenserträge ließe sich zudem im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer erreichen, erfordert also keine eigenständige Vermögensteuer.

Dagegen spricht, dass eine synthetische Einkommensteuer alle (auch fundierte) Einkunftsarten unabhängig von ihrer Quelle gleichmäßig belasten soll. Ferner stellt sich bei differenzierter Belastungsabsicht das Problem der Aufspaltung von Mischeinkünften (z.B. Gewinne) in Arbeits- und Kapitaleinkünfte (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 1989, 29). Eine Alternative wäre die generelle Anhebung der Einkommensteuersätze im oberen Einkommensbereich. Sie kann damit begründet werden, dass Vermögenserträge dort tendenziell stärker ins Gewicht fallen (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 1989, 31). Der Zusammenhang von Einkommen und Vermögen ist jedoch keineswegs eindeutig, so dass die (unter An-





Wolfgang Scherf*

reizaspekten ohnehin fragliche) Anhebung der Grenzsteuersätze Vermögensbesitzer nicht sonderlich gezielt trifft.

In der Praxis werden Kapitaleinkommen heute nicht extra belastet, sondern begünstigt, teils durch lückenhafte Erfassung, teils durch bewusst eingeräumte Steuervorteile. Interessanterweise fallen solche Verstöße gegen die Steuergerechtigkeit auch in die Verantwortung von Politikern, die sich heute für die Vermögensteuer aussprechen. Wer gebilligt hat, dass Zinsen und Dividenden durch die Abgeltungsteuer anders und in der Spitze geringer besteuert werden als Arbeitseinkommen, sollte erst einmal diesen Fehler korrigieren und die horizontale Einkommensteuergerechtigkeit wiederherstellen. Der Versuch, die Lücken der Kapitaleinkommensbesteuerung indirekt über eine Vermögensteuer zu korrigieren, ist ein Irrweg, der nicht zu einer systematischen Gleichbehandlung aller Einkommensarten führt.

Besteuerung des Vermögensbesitzes

Zur Begründung einer gesonderten Besteuerung des Vermögens kann das Leistungsfähigkeitsprinzip nur herangezogen werden, wenn der Vermögensbesitz als solcher eine besondere Leistungsfähigkeit etabliert, die über die Vermögenserträge hinausreicht. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass Vermögensbesitz mit finanzieller Unabhängigkeit und Sicherheit, größerer Kreditfähigkeit, ökonomischer Macht und gesellschaftlichem Ansehen einhergeht. Akzeptiert man die Relevanz dieser Faktoren für die persönliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, so lässt sich neben der Einkommensteuer eine Vermögensteuer rechtfertigen, die am Vermögensbestand anknüpft und ertraglose Vermögen belastet.

Letzteres stellt nur dann ein grundlegendes Problem dar, wenn man eigentlich die Vermögenserträge besteuern und Eingriffe in die Vermögenssubstanz vermeiden will. Konjunkturpolitisch von Nachteil ist die ertragsunabhängige Belastung der Unternehmen aber in jedem Fall, wenngleich sie durch Steuerstundung entschärft werden kann. Bezüglich der Steuergerechtigkeit muss man sehen, dass die prozentuale Belastung mit steigender Rendite der tatsächlichen Vermögenserträge sinkt. Eine proportionale Besitzsteuer wirkt daher regressiv, wenn sich überdurchschnittliche Ist-Erträge auf Steuerpflichtige mit hohem Vermögen konzentrieren.

Die Begründung der Vermögensteuer mit einer besonderen Leistungsfähigkeit des Vermögensbesitzes ist fundamental umstritten. Ansehen und Einfluss einer Person hängen nicht nur, nicht einmal in vorhersehbarer Weise vom Vermögen ab. Zudem werden Einkommensrisiken allgemein durch das soziale Sicherungssystem gemildert. Schließlich lassen sich die angeführten Faktoren nur schwer für Steu-

erzwecke konkretisieren. Das Leistungsfähigkeitsprinzip liefert mithin alles andere als eine valide Grundlage für die Vermögensteuer.

Was übrig bleibt, ist das Verteilungsargument. Die Vermögensteuer soll der Vermögenskonzentration entgegenwirken und eine gleichmäßigere Vermögensverteilung herbeiführen. Freilich ist zu bezweifeln, dass die Umverteilungsfunktion tatsächlich erfüllt wird, zumal der Staat seine Einnahmen nicht den Ärmeren zwecks Vermögensbildung zur Verfügung stellt. Zu Zeiten der Erhebung der Vermögensteuer war das Aufkommen jedenfalls relativ gering (1996: 9 Mrd. DM). Anhänger einer erneuerten Vermögensteuer schätzen das mögliche Aufkommen optimistisch auf über 11 Mrd. Euro pro Jahr (vgl. Bach und Beznoska 2012, 17). Selbst das wären nur 2% des gesamten Steueraufkommens (2012: 600 Mrd. Euro), etwa so viel wie die Grundsteuer (1,8%) und weniger als die Tabaksteuer (2,4%).

Hinzu kommt, dass ein großer Teil des potenziellen Steueraufkommens auf Betriebsvermögen basiert. Auch die Befürworter einer allgemeinen Vermögensteuer konzedieren überwiegend, dass eine merkliche Zusatzbelastung des Betriebsvermögens Investitionen und Arbeitsplätze in Deutschland gefährden kann. Aus diesem Grund werden regelmäßig entsprechende Steuervergünstigungen eingeplant. Sie bewirken aber eine verfassungsrechtlich problematische ungleichmäßige Besteuerung der verschiedenen Vermögensarten, die der horizontalen Steuergerechtigkeit zuwiderläuft und auch die Umverteilungsfunktion beeinträchtigt.

Man muss in diesem Kontext aber auch beachten, dass die Unternehmen eine laufende Vermögensteuer als Kostenfaktor kalkulieren und wenigstens teilweise auf die Kunden überwälzen. Der Staat trägt gesamtwirtschaftlich zur Überwälzung bei, indem er die Einnahmen aus der Vermögensteuer nachfragewirksam verwendet, vor allem für höhere Staatsausgaben, voraussichtlich weniger für Steuersenkungen. Dadurch trifft die Steuer effektiv nur zum Teil die Vermögensbesitzer, was die befürchteten Investitionsund Beschäftigungseffekte relativiert, die intendierten Verteilungswirkungen jedoch weiter herabsetzt.

Insgesamt ist von einer Vermögensteuer auch hinsichtlich des Verteilungsziels wenig zu erwarten. Die Kritik an der sehr ungleichmäßigen Vermögensverteilung erscheint nachvollziehbar, doch eine maßvolle laufende Besteuerung des persönlichen Vermögens löst das Problem nicht. Sie stellt nur eine symbolische Korrektur dar, die mit unerwünschten Nebenwirkungen verbunden ist. Wer eine gleichförmigere Vermögensverteilung anstrebt, sollte vielmehr darauf hinwirken, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen zu stärken. Die Attraktivität einer solchen Beteiligung hat sich durch die Abgeltungsteuer leider zugunsten der oberen Einkommensklassen verschoben.

Probleme der Vermögensbewertung

Sollte sich die Politik trotz fraglicher Begründung für eine Wiederbelebung der Vermögensteuer entscheiden, dann wird sie mit ernsthaften Gestaltungsproblemen konfrontiert. Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer wäre das Gesamtvermögen nach Abzug eventueller sachlicher und persönlicher Freibeträge. Ein gravierendes Problem bildet hierbei die monetäre Bewertung der unterschiedlichen Vermögensgegenstände.

In Deutschland sollte die sogenannte Einheitsbewertung eine gleichmäßige Bewertung unterschiedlicher Vermögensarten und die einheitliche Verwendung dieser Werte bei Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grundsteuer gewährleisten. Diese Idee wurde jedoch nicht zufriedenstellend umgesetzt. In der Praxis kam es zu einer ungleichmäßigen, teilweise willkürlichen Bewertung, vor allem des Grundvermögens. Daher war die Einheitsbewertung verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 93, 121), was zur Aussetzung der Vermögensteuer führte. Die ungleiche Besteuerung des Vermögens verzerrte zudem die Entscheidungen über die Vermögensanlage, insbesondere zugunsten der Immobilien.

Ohne befriedigende Regelung der Vermögensbewertung ist die Vermögensteuer nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Problem besteht darin, eine kontinuierliche, zeitnahe, den Verkehrswert der Vermögensgegenstände widerspiegelnde Bewertung für alle Vermögen sicherzustellen. Das erbschaftssteuerliche Bewertungsrecht mag zwar die verkehrswertorientierte Ermittlung für Immobilien und Betriebe erleichtern (vgl. Bach und Beznoska 2012, 12–13). Man darf aber die sehr viel größere Masse der Bewertungen im Rahmen einer laufenden Vermögensteuer nicht unterschätzen.

Der hierfür erforderliche Aufwand steht in keinem günstigen Verhältnis zum Steueraufkommen (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2013, 56–57). Zur Schmälerung des Potenzials trägt bei, dass Vermögensteile, für die keine Verkehrswerte zur Verfügung stehen, zurückhaltend geschätzt werden müssen, um das Risiko von Überbewertungen und Rechtsstreitigkeiten zu begrenzen. Außerdem ist zu beachten, dass in wirtschaftlichen Krisenzeiten auch die Vermögenswerte sinken (vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln 2010, 7).

Alternativen zur Vermögensteuer

Angesichts der schwierigen Vermögensbewertung muss man die Abschaffung der Vermögensteuer nicht bedauern. Eine Steuer, die ihre Hauptziele systematisch verfehlt hat, wirft die Frage auf, ob sich die Ziele nicht besser durch eine andere Art des steuerlichen Zugriffs erreichen lassen. Die umgekehrte Dualisierung der Einkommensteuer im Sinne der Höherbelastung der Vermögenserträge erscheint jedoch ebenso wenig zielkonform wie die Erhöhung der Einkommensteuersätze. Wer die Vermögenden treffen will, darf nicht gerade die Einkommen, die in den oberen Einkommensklassen eine beachtliche Rolle spielen, durch eine Abgeltungsteuer privilegieren.

Ohne eine Reintegration der Kapitaleinkommen in die persönliche Einkommensteuer wird es keine horizontale und somit auch keine vertikale Steuergerechtigkeit geben. Hinzutreten sollte eine konsequentere Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Die Beschränkung auf realisierte Wertzuwächse ist zwar suboptimal, weil sie das Halten von Vermögensteilen fördert, die im Wert gestiegen sind. Unrealisierte Wertzuwächse lassen sich jedoch nur schwer ermitteln; hier ergeben sich dieselben Probleme wie bei der Einheitsbewertung der Vermögensbestände.

Neben einer möglichst weitreichenden Rückkehr zur synthetischen Einkommensteuer könnte man die von der Vermögensteuer wahrgenommenen Aufgaben teilweise auf die Erbschaftsteuer übertragen. Sie besteuert das Vermögen nicht kontinuierlich, sondern erst im Todesfall. Da in Deutschland der Erbanfall besteuert wird, weil die Leistungsfähigkeit des Erben zunimmt, müsste eine stärker zugreifende Erbanfallsteuer den Verzicht auf die Vermögensteuer ausgleichen. Diese Lösung würde die Vermögensbesteuerung insgesamt nachdrücklich vereinfachen, weil Vermögenswerte zum Zwecke der Erbschaftsbesteuerung nur in verhältnismäßig wenigen Fällen ermittelt werden müssen.

Man kann einwenden, dass die heutige Erbschaftsteuer ihrerseits Mängel aufweist. Sie besteuert Erbschaften mit hohen Grenzsteuersätzen von bis zu 50% und nimmt gleichzeitig große Teile der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung aus. Zu erwähnen sind insbesondere die hohen allgemeinen Freibeträge, die Vergünstigungen für vermietete Grundstücke und selbstgenutzte Familienheime sowie die Tarifbegrenzung und der Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2012, 37). Eine gleichmäßige, von der Vermögensstruktur unabhängige Besteuerung der Erbschaften ist mithin nicht gesichert. Dies wäre freilich bei einer allgemeinen Vermögensteuer auch nicht anders und unterstreicht eher den Befund, dass jede (Vermögens-) Besteuerung ihr Gerechtigkeitsziel aufgrund sachlicher und persönlicher Steuervergünstigungen zu verfehlen droht.

Fazit

Angesichts der Defekte des Einkommensteuersystems und der ungleichen Einkommens- und Vermögensverteilung verdient der Appell, die Vermögensteuer zu reanimieren, eine gewisse Sympathie. Bei Lichte betrachtet führt dieser Weg aber nicht zum Ziel. Die Vermögensteuer ist weder mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip noch mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung stichhaltig zu begründen. Insbesondere die aufwendige, kaum zufriedenstellend lösbare Vermögensbewertung steht einer horizontal gerechten Belastung entgegen und verhindert auch eine passable Relation zwischen Erhebungskosten und Steueraufkommen. Da ihre Funktionen sehr gut durch eine synthetische Einkommensteuer in Kombination mit einer wirksamen Erbschaftsteuer wahrgenommen werden können, ist die im Zweifel ungerechte, gewiss aber komplizierte und aufkommensschwache Vermögensteuer überflüssig. Sie eignet sich speziell nicht dafür, andere Defekte des Steuersystems wettzumachen. Solche Bemühungen führen selten zu einer besseren Steuerlastverteilung, sondern begünstigen eine unsystematische und nur scheinbar soziale Steuerpolitik.

Literatur

Bach, S. und M. Beznoska (2012), »Vermögensteuer: Erhebliches Aufkommenspotential trotz erwartbarer Ausweichreaktionen«, *DIW Wochenbericht* (42), 12–17.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2010), »Vermögensteuer – Ein internationales Auslaufmodell«, iwd (23), 7.

Scherf, W. (2011), Öffentliche Finanzen, 2. Auflage, UTB/UVK-Lucius, Konstanz und München.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (1989), Die Einheitsbewertung in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012), Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Berlin.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2013), Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse, Berlin.



Christian Waldhoff

Verfassungsfragen der Vermögensteuer

Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Projekts einer Wiedereinführung der seit 1995 ausgesetzten Vermögensteuer¹ stellen sich alle Grundfragen des Steuerverfassungsrechts: Steuerbegriffliche Grenzen sind ebenso zu beachten wie steuerverfassungsrechtliche Gleichheitsprobleme und die Frage nach eigentumsrechtlichen Grenzen von Besteuerung.² Dabei wird von vornherein darauf zu achten sein, eine möglichst saubere Trennung zwischen ökonomischer Vernunft einerseits, dem verfassungsrechtlichen Rahmen andererseits zu beachten und nicht ökonomisch Sinnvolles zum verfassungsrechtlichen Postulat zu erklären.³ Dies zu verkennen bildet eine der Gefahren einer zu weitreichenden Konstitutionalisierung des Steuerrechts.⁴ Die Vermögensteuer erweist sich so als Brennspiegel für die Probleme des Steuerverfassungsrechts.

Der kompetenzrechtliche Begriff »Vermögensteuer« – die steuerliche Typenlehre zwischen Freiheit und Einhegung des Steuergesetzgebers

Der föderale Staatsaufbau Deutschlands führt zu einer bundesstaatlichen Finanzverfassung, welche die Steuerkompetenzen zwischen Bund und Ländern (sowie den Gemeinden) aufteilt. Dazu müssen einzelne Steuerarten benannt werden. Vor allem der die Steuererträge aufteilende Artikel 106 des Grundgesetzes, verwendet zahlreiche Steuerbegriffe, darunter in seinem Absatz 2 Nr. 1 den Begriff »Vermögensteuer«. Die in den Kompetenznormen des

^{*} Prof. Dr. Christian Waldhoff ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin; er ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen

BVerfGE 93, 121; das Gesetz wurde seinerzeit nicht für nichtig erklärt, sondern die Erhebung der Vermögensteuer wurde untersagt; der Unterschied besteht in der praktischen Konsequenz darin, dass eine Sperrwirkung für die Länder besteht, eigene Vermögensteuergesetze einzuführen.

² Für einen Überblick Waldhoff (2007, § 116 Rdnr. 98 ff.)

³ Zu dem Konzept der Verfassung als »Rahmenordnung« Böckenförde (1991, S. 11).

⁴ Näher Waldhoff (2011).

Grundgesetzes verwendeten Einzelsteuerbegriffe müssen einen materiellen Gehalt als Vorgabe für die Steuergesetzgebung haben, wenn man ein völlig freies Steuererfindungsrecht des Gesetzgebers aufgrund der Struktur der bundesstaatlichen Finanzordnung verneint und die Kompetenznormen einen abgrenzenden Charakter behalten sollen (vgl. Waldhoff 1997, S. 182 ff.). Zwischen den beiden vertretenen Extremen - freies Steuererfindungsrecht des Bundes einerseits (vgl. Wendt 2008, § 139 Rdnr. 29 ff.). Zementierung der vorgefundenen Steuerordnung andererseits (vgl. Wacke 1950, S. 63 f.) - sucht die sog. steuerliche Typenlehre den materiellen Gehalt der Einzelsteuerbegriffe des Grundgesetzes dadurch zu bestimmen, dass diese an den in der deutschen Steuergeschichte überkommenen Typus der jeweiligen Steuerart anknüpfen. Was bedeutet das für den Begriff der Vermögensteuer? Dieser knüpft als »Typenbegriff« nur insofern an ein Konzept der »Sollertragsteuer« an, als dass der Gesetzgeber erwarten darf, dass die Steuer regelmäßig und unter normalen Bedingungen aus den Erträgen eines Vermögens entrichtet werden kann. Es kann demgegenüber daraus nicht gefolgert werden, dass - falls dies nicht (stets) gelingt – dies sogleich zur Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer führt. Die Mehrheitsmeinung im Vermögensteuerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts hat dies enger gesehen, das Sondervotum des dissentierenden Richters Böckenförde übte Zurückhaltung bei der materiellen Aufladung der Steuerbegriffe. Das Bundesverfassungsgericht wird bald Gelegenheit haben, zu der Lehre von den steuerlichen Typenbegriffen am Beispiel der Kernbrennstoffsteuer Stellung zu nehmen.5

Exkurs: Die einmalige Vermögensabgabe – Ausnahmeinstrument zur Krisenbewältigung

Die einmalige Vermögensabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG unterscheidet sich von einer laufend erhobenen Vermögensteuer u.a. dadurch, dass ihr Ertrag ausschließlich dem Bund zusteht. Entstehungsgeschichte und systematischer Regelungszusammenhang (in derselben Norm ist der Lastenausgleich erwähnt) zeigen, dass die einmalige Vermögensabgabe nur in Ausnahmesituationen erhoben werden darf, die mit der Bewältigung der Nachkriegslasten vergleichbar sind (vgl. Kirchhof 2011 S. 189; Hey 2012, S. 10, 23 ff.). Die derzeitige europäische Finanz- und Verschuldungskrise erreicht dieses Niveau (noch) nicht (vgl. Kirchhof 2012, S. 179 ff.; 184 ff.). Bei einer Realisierung der von Deutschland zur Bewältigung der europäischen Verschuldungskrise eingegangenen Verpflichtungen, könnte diese Schwelle freilich erreicht werden, etwa wenn zusätzliche Zahlungen in vergleichbarer Höhe zu dem Volumen eines Bundeshaushalts anfallen sollten.

Die Frage des Eigentumsschutzes – dogmatische Konstruktionen und die Frage der Substanzbesteuerung

Der in der Begründung wie in der Bindungswirkung ohnehin zweifelhafte sog. steuerverfassungsrechtliche Halbteilungsgrundsatz aus der Vermögensteuerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 19956 ist 2006 endgültig auch vom Zweiten Senat des Gerichts aufgegeben worden.⁷ Er war niemals wirklich praktikabel. Sein verfassungsrechtsdogmatischer Hintergrund bestand darin, dass bei einem Eingriff der Steuererhebung in das Eigentumsfreiheitsrecht (Art. 14 GG) der in der Grundrechtsdogmatik übliche Ausgleich über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit einer Steuererhebung nicht funktioniert. Verhältnismäßigkeitsprüfung bedeutet die Herstellung einer Zweck-Mittel-Relation: Ist das eingesetzte Mittel geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung des intendierten Ziels? Besteuerung zur Finanzierung der Staatsaufgabenerfüllung ist nun freilich stets »geeignet« und auch »erforderlich« zur Zielerreichung; würde das Verfassungsgericht dann auch noch die Angemessenheit der Steuerhöhe in Relation zu Umfang und Qualität der Staatsaufgabenerfüllung bewerten, gerierte es sich als Super-(haushalts-)gesetzgeber und würde eine Kernaufgabe von Politik übernehmen. Dies erkennend wich der Zweite Senat im Vermögensteuerbeschluss von 1995 in die Quantifizierung aus: An die Stelle einer Abwägung trat die letztlich gegriffene Halbteilung zwischen Staat und Bürger als Besteuerungsgrenze. Wir haben es hier mit einem Dilemma zu tun: Vertritt man die Auffassung, dass Besteuerung in das Eigentum eingreift, ist es sehr schwierig, eine juristisch valide Grenze zu ziehen; kapituliert man vor dieser Herausforderung, bleibt die wichtigste Beeinträchtigung der Bürger im vermögensrechtlichen Bereich hinsichtlich der Höhe der Belastung verfassungsexemt. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2006 sucht der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts nun doch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei weitreichender Zurückhaltung bei der Beurteilung der Angemessenheit der Steuerhöhe durchzuführen.8 Die Bedeutung dieses neuen Ansatzes in Bezug auf die Höhe der (Vermögen-)Steuerbelastung bleibt abzuwarten, dürfte weniger in der Begrenzung generell-abstrakter steuerlicher Regelungen, als in der verfassungsrechtlichen Erfassung und Abwehr von »Ausreißern« im Einzelfall liegen.

Eine nur im Einzelfall eintretende Substanzbesteuerung führt als solche nicht zur Verfassungswidrigkeit einer steuerlichen Regelung (vgl. Hey 2012, S. 39 ff.). Auch ein vorüberge-

⁵ Vorlagebeschluss des FG Hamburg vom Mai 2013, Az. 4 K 270/11.

⁶ BVerfGE 93, 121 (138): »Die Vermögensteuer darf deshalb zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe der hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt ...«.

⁷ BVerfGE 115, 97 (110 ff.).

⁸ Siehe oben Fn. 6 sowie Waldhoff (2007. Rdnr. 116 ff.).

hendes Marktumfeld, in dem es schwierig ist, ausreichende Erträge zu erwirtschaften, lässt die Verfassungsmäßigkeit einer auf Dauer angelegten Vermögensbesteuerung grundsätzlich unberührt, da die Verfassungsmäßigkeit nicht von schwankenden Marktbedingungen abhängen kann. Dies mag bei einer Steuergestaltung, bei der die Steuerlast generell nicht aus Erträgen erwirtschaftet werden kann, anders gesehen werden.

Gleichheitsrechtliche Probleme – Bewertungsfragen und Verschonung von Betriebsvermögen

Steuerverfassungsrechtlicher Hauptprüfungsmaßstab ist auch bei der Vermögensteuer der allgemeine Gleichheitssatz. Dieser wird in der verfassungsgerichtlichen Judikatur sachbereichsspezifisch für die Bedürfnisse des Steuerrechts zugeschnitten. Zusammenfassend ergibt sich danach Folgendes (aus der Entscheidung zur »Pendlerpauschale« bei der Einkommensteuer): »Im Bereich des Steuerrechts hat der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum ... Die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft und die es so als rechtlich gleich qualifiziert, wird hier, insbesondere im Bereich des Einkommensteuerrechts, vor allem durch zwei eng miteinander verbundene Leitlinien begrenzt: durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit ...«9 Entscheidungserheblich im Vermögensteuerbeschluss von 1995 war, dass bei einheitlichem Steuersatz – seinerzeit 0,5% des Gesamtvermögens - bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unterschiedliche Bewertungsverfahren zur Anwendung kamen, die Vermögensteile unrealistisch bewerteten. In den Worten des Gerichts: »Bestimmt der Gesetzgeber für das gesamte steuerpflichtige Vermögen einen einheitlichen Steuersatz, so kann eine gleichmäßige Besteuerung nur in den Bemessungsgrundlagen der ie für sich zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten gesichert werden.«10 Insbesondere betraf dies das nach veralteten Einheitswerten bewertete Grundvermögen im Vergleich etwa zu Bargeld oder Wertpapieren.¹¹ Auch die gleicheitswidrige Gestaltung einer Steuerbemessungsgrundlage konnte so zur Gleichheitswidrigkeit des gesamten Gesetzes führen. Ob und wie dieses Bewertungsproblem zu lösen ist, erscheint offen.

Es stellen sich noch weitere gleichheitsverfassungsrechtliche Probleme. Verschiedene der z.Z. diskutierten Entwürfe zur Wiedereinführung einer Vermögensteuer wollen in unterschiedlichem Ausmaß Betriebsvermögen befreien. Hin-

tergrund ist einmal die Vermeidung negativer wirtschaftlicher Folgen, zum anderen auch die im Erbschaftsteuerbeschluss von 1995 geforderte Begünstigung »mittelständischer« Unternehmen.¹² Bei einer solchen Befreiung handelt es sich um eine steuerliche Lenkungsmaßnahme in Form einer Steuerverschonung, also um eine steuerliche Subvention, nicht um die Abbildung steuerlicher Leistungsfähigkeit, denn eine etwaige stärkere Gemeinwohlbindung schlägt sich bereits im geringeren Wert derartiger Vermögensbestandteile nieder. 13 Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für steuerliche Lenkungsnormen sind jedoch noch nicht voll entfaltet (vgl. umfassend Wernsmann 2005). Dabei birgt die Forderung der neueren Rechtsprechung, dass sich der Lenkungszweck sowohl im Gesetzgebungsverfahren, als auch im Steuertatbestand niederschlagen muss¹⁴, keine unüberwindbaren Probleme. Die offene Flanke bildet die Zielgenauigkeit der Verschonungstatbestände. Dazu gehört die sachgerechte Abgrenzung des Kreises der Begünstigten. Hier bleibt insbesondere abzuwarten, ob bzw. inwieweit das Bundesverfassungsgericht auf Hinweise aus der Ökonomie eingehen wird, dass die Verschonung von Betriebsvermögen im Regelfall überflüssig ist, ja ökonomisch schädlich sein kann. 15 Bisher wurden Lenkungs-/Verschonungsnormen eher auf ihre Plausibilität, denn auf die Evidenz ihres Lenkungserfolges hin gerichtlich kontrolliert. 16 Zu prüfen wäre damit auch, ob die Typisierungsrechtsprechung für Lenkungszwecke modifiziert werden sollte.

Die für die Erbschaftsteuer diagnostizierte Zielungenauigkeit gilt mit Einschränkungen auch für die Vermögensbesteuerung. Auch hier sind Gestaltungsoptionen in der Abgrenzung zwischen Privat- und Betriebsvermögen möglich und naheliegend, um die Steuer zu minimieren oder zu vermeiden. Nach der verfassungsgerichtlichen Judikatur darf die Begünstigungswirkung jedoch »nicht von Zufälligkeiten abhängen und deshalb willkürlich eintreten«.17

In diesem Zusammenhang wird noch etwas anderes zu bedenken sein: Eine wegen umfassender Verschonungssubventionen nur von sehr wenigen Steuerpflichtigen zu tragende Vermögensteuer besäße deutlich symbolischen Charakter. Symbolische Gesetzgebung im Allgemeinen stellt zwar grundsätzlich kein verfassungsrechtliches Problem dar¹⁸; im Eingriffsbereich müsste jedoch die »Geeignetheit« des Eingriffs näher untersucht werden – dies führt dann wie-

⁹ BVerfGE 122, 210 (230 f.).

¹⁰ BVerfGE 93, 121 (136).

¹¹ BVerfGE 93, 121 (134 ff.).

¹² BVerfGE 93, 165 (175 f.).

¹³ Vgl. für die Erbschaftsteuer den Vorlagebeschluss des 2. Senats des BFH, II R 9/11, FR 2012, 1044 Tz. 93; dazu M. Loose, Erbschaftsteuer erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, FR 2013, 101.

¹⁴ BVerfGE 93, 121 (148); 105, 73 (112 f.); 110, 274 (293).

¹⁵ Am Bsp. der Erbschaftsteuer: Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse, 2013; Vorlagebeschluss des 2. Senats des BFH vom 27.9.2012, II R 9/11, FR 2012, 1044 Tz. 83 ff., 96 ff.

¹⁶ BVerfGE 110, 274 (293).

¹⁷ BVerfGE 117, 1 (32 f.).

¹⁸ Differenziert – an umweltrechtlichen Beispielen – vgl. Lübbe-Wolff (2000, S. 217 ff.).

derum zu einer Anhebung der Anforderungen an die Zielgenauigkeit des Lenkungstatbestands.

Fazit

Vielfältige ökonomische, politische und verwaltungstechnische Gründe sprechen gegen die Einführung einer Vermögensteuer – unabhängig von der Frage ihrer Verfassungsmäßigkeit. Die Vermögensteuer sollte daher offensiv politisch bekämpft werden, ohne zweifelhafte (steuer-)verfassungsrechtliche Argumente überzustrapazieren. Die verfassungsrechtliche Beurteilung der Vermögensbesteuerung bietet die Chance, politische Entscheidungen von notwendigen verfassungsrechtlichen Grenzen klar abzuschichten.

Literatur

Böckenförde, E.-W. (1991), "»Die Eigenart des Staatsrechts und der Staatsrechtswissenschaft«, in: E.-W. Böckenförde (Hrsg.), *Staat, Verfassung, Demokratie,* Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Hey, J. (2012), "Die Zukunft der Besteuerung von Vermögen aus rechtlicher Perspektive", in: J. Hey, R. Maiterth und H. Houben, *Zukunft der Vermögensbesteuerung*, 2012, IFSt-Schrift Nr. 483, Institut Finanzen und Steuern, Berlin.

Kirchhof, G. (2011), »Vermögensabgaben aus verfassungsrechtlicher Sicht«, Steuer und Wirtschaft, 189–203.

Kirchhof, P. (2012), Deutschland im Schuldensog, Beck, München.

Lehner, M. (2000), "The European Experience With a Wealth Tax: A Comparative Discussion«, *Tax Law Review* 23, 615–690.

Lübbe-Wolff, G. (2000), »Verfassungsrechtliche Grenzen symbolischer Umweltpolitik«, in: B. Hansjürgens und G. Lübbe-Wolff (Hrsg.), Symbolische Umweltpolitik, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Wacke, G. (1950), Das Finanzwesen der Bundesrepublik, Mohr Siebeck, Tübingen.

Waldhoff, C. (1997), Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Steuergesetzgebung im Vergleich Deutschland-Schweiz, Beck, München.

Waldhoff, C. (2007), »Grundzüge des Finanzrechts des Grundgesetzes«, in: J. Isensee und P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 5, 3. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg.

Waldhoff, C. (2011), 60 Jahre Grundgesetz – aus der Sicht des Steuerrechts, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Mohr Siebeck, Tübingen.

Wendt, R. (2008), »Finanzhoheit und Finanzausgleich«, in: J. Isensee und P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 6, 3. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg.

Wernsmann, R. (2005), Verhaltenslenkung in einem rationalen Steuersystem, Mohr Siebeck, Tübingen.







Frank Streif**

Von der Wiederbelebung einer Vermögensbesteuerung in Deutschland ist abzuraten

Die Oppositionsparteien sehen in ihren Programmen für die Bundestagswahl im Herbst 2013 eine Wiederbelebung der Vermögensteuer bzw. eine einmalige Vermögensabgabe vor. Darüber hinaus sind Erhöhungen bei der Einkommensteuer geplant. Im Folgenden werden die Argumente für die Wiederbelebung einer Vermögensbesteuerung kritisch diskutiert. Zudem werden mögliche Problembereiche einer Vermögensbesteuerung untersucht, etwa die Auswirkungen auf die effektive Steuerbelastung sowie die Konsequenzen für Steuerplanung und Ausweichreaktionen, Erhebungskosten und Verteilungswirkungen.¹

Bedeutung der Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich

In der Diskussion um die Wiedereinführung einer Vermögensteuer wird häufig die im OECD-Durchschnitt niedrigere Vermögensteuerquote in Deutschland als Rechtfertigungsgrund angeführt. Während im OECD-Durchschnitt der Anteil von Grundsteuern, Vermögensteuern sowie Erbschaft- und Schenkungsteuern am Gesamtsteueraufkommen bei 4% liegt, beträgt diese Quote in Deutschland nur rund 1,8%. Diese Diskrepanz ist jedoch in erster Linie auf die Grundsteuer zurückzuführen, die in Ländern mit einem hohen Anteil vermögensbezogener Steuern überproportional stark ausgeprägt ist, während ihr in Deutschland ein vergleichsweise geringes Gewicht zukommt. Vermögensteuern werden tatsächlich nur in wenigen Ländern erhoben und haben auch im OECD-Durchschnitt einen geringen An-

^{*} Prof. Dr. Christoph Spengel ist Inhaber des Lehrstuhls für ABWL und betriebswirtschaftliche Steuerlehre II an der Universität Mannheim.

^{**} Frank Streif ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim.

Es werden im Folgenden wesentliche Ergebnisse einer kürzlich abgeschlossenen Studie des ZEW für die Stiftung Familienunternehmen wiedergegeben (vgl. Spengel et al. 2013).

teil am Gesamtsteueraufkommen. Aus der OECD-Vermögensteuerstatistik lassen sich folglich keine belastbaren Belege für eine vergleichsweise niedrige Vermögensteuerbelastung in Deutschland und damit für die Notwendigkeit, eine Vermögensteuer zu erheben, ableiten. Richtig ist vielmehr ausschließlich, dass in Deutschland im OECD-Vergleich Grundvermögen unterdurchschnittlich, Erbschaften und Schenkungen dagegen überdurchschnittlich hoch besteuert werden.

Zudem würde eine Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland dem internationalen Trend widersprechen. Zahlreiche Länder haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten ihre Vermögensteuern abgeschafft, sofern sie eine solche erhoben haben. Lediglich Frankreich, die Schweiz, Luxemburg und Japan halten an ihren Vermögensteuern fest. Diese zeichnen sich jedoch im Vergleich zu der bis 1996 in Deutschland erhobenen Vermögensteuer durch niedrigere Steuersätze, großzügigere persönliche Freibeträge sowie weitreichendere Begünstigungen für Betriebsvermögen aus. Als einziges Land hat Spanien seine im Jahr 2008 abgeschaffte Vermögensteuer im Jahr 2011 zeitlich begrenzt wieder eingeführt.

Auswirkungen auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und ihren Beteiligten

Alle drei Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags planen eine Ausweitung der Vermögensbesteuerung. SPD und Die Linke streben eine Wiederbelebung der seit 1997 nicht mehr erhobenen Vermögensteuer an. Die Linke will ausschließlich das Vermögen natürlicher Personen mit einem Satz von 5% besteuern. Das Konzept der SPD sieht einen Steuersatz von 1% für natürliche Personen und Kapitalgesellschaften vor, wobei Kapitalgesellschaften ihr Vermögen nur zur Hälfte versteuern und Anteile an Kapitalgesellschaft zur Hälfte von der Vermögensteuer befreit sind. Dagegen plant Bündnis 90/Die Grünen eine einmalige Vermögensabgabe i.H.v. 15%, die über einen Zeitraum von zehn Jahren beglichen werden kann. Darüber hinaus ist vor-

gesehen, den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer auf 49% (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) bzw. 53% (Die Linke) anzuheben und zur progressiven Besteuerung von Kapitaleinkommen zurückzukehren (Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke) bzw. die Abgeltungsteuer auf 32% zu erhöhen (SPD). Die Linke strebt zudem die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 15% auf 25% an. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und ihren Beteiligten werden mit Hilfe des Simulationsmodells »European Tax Analyzer« analysiert. Dabei wird ein Modellunternehmen zugrunde gelegt, das die Bilanz- und Erfolgskennzahlen eines großen Unternehmens in Europa des Verarbeitenden Gewerbes aufweist und aus Bilanzdaten der AMADEUS-Datenbank abgeleitet wird.

Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, ist das Reformkonzept von Die Linke mit dem signifikantesten Anstieg der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften von 46,69% verbunden (vgl. erster Spaltenblock). Ursächlich dafür ist in erster Linie der vorgesehene Anstieg des Körperschaftsteuersatzes von 15% auf 25%. Mit der Umsetzung der Reformvorschläge der SPD wäre eine Mehrbelastung von 10,81% verbunden, was auf die geplante Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist. Im Gegensatz dazu ergibt sich keine Mehrbelastung auf Unternehmensebene aus dem Reformprogramm von Bündnis 90/Die Grünen.

Wird auch die Besteuerung der Gewinnausschüttungen und Zinsen (Gesellschafterdarlehen und Bankguthaben) auf Ebene der Anteilseigner einbezogen, führt auch das Reformpaket von Bündnis 90/Die Grünen durch die Erhebung einer Vermögensabgabe zu einem Anstieg der Steuerbelastung um ca. 36% (vgl. zweiter Spaltenblock). Zudem nehmen auch die mit den Reformpaketen von SPD und Die Linke verbundenen Mehrbelastungen weiter zu. Der erhebliche Anstieg der Gesamtsteuerbelastung (Unternehmensebene und Anteilseignerebene) i.H.v. 126,53% bei Die Linke ist dabei vor allem auf die geplante Vermögensteuer für natürliche Personen mit einem Steuersatz von 5% zurückzuführen.

Tab. 1
Effektive Steuerbelastungen und Bedeutung der einzelnen Steuerarten bei Umsetzung der steuerpolitischen Reformüberlegungen

	Kapitalgesellschaft				Personengesellschaft	
	Unternehmenssteuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung	
		Abw. zu 2013		Abw. zu 2013		Abw. zu 2013
Reformkonzept	Euro	(%)	Euro	(%)	Euro	(%)
Deutschland 2013	31 857 473	_	54 971 094	_	55 195 359	_
SPD	35 300 818	10,81	65 960 600	19,99	68 208 853	23,58
Bündnis 90/Die						
Grünen	31 857 473	_	74 767 127	36,01	77 297 163	40,04
Die Linke	46 668 941	46,49	124 526 833	126,53	111 014 795	101,13

Quelle: Zusammenstellung der Autoren.

Sofern das Unternehmen als Personengesellschaft firmiert, fällt die Mehrbelastung des Reformpaktes von Die Linke mit 101,13% etwas geringer aus (vgl. dritter Spaltenblock). Im Gegensatz dazu wirken sich bei der Personengesellschaft die Anhebung des Spitzensatzes der Einkommensteuer auf 49% gemäß den Vorschlägen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stärker aus, so dass die Reformkonzepte dieser beiden Parteien bei Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft mit 23,58% und 40,05% (vgl. dritter Spaltenblock) zu höheren Mehrbelastungen führen als bei Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern (ca. 20% und ca. 36%; vgl. zweiter Spaltenblock).

Die Ergebnisse bestätigen sich auch bei Variation zentraler Einflussfaktoren der effektiven Steuerbelastung. Dabei zeigt sich jedoch, dass die mit den Reformpaketen von SPD und Die Linke verbundenen Mehrbelastungen mit zunehmender Eigenkapitalquote weiter ansteigen, was auf die Eigen-

Tab. 2 Effektive Steuerbelastung im internationalen Vergleich (EU 27 Rechtsstand 2012)

	Unternehmens- ebene (in Euro)	Rang	Gesamtebene (in Euro)	Rang
Deutschland 2013 Kapitalgesellschaft	31 857 473	21	54 971 094	20
Deutschland 2013 Personengesell- schaft	_	-	55 195 359	20
Belgien	30 707 961	20	50 965 378	17
Bulgarien	10 221 810	1	15 683 404	1
Dänemark	23 916 995	17	62 656 297	25
Estland	19 931 512	11	22 540 270	2
Finnland	25 189 704	14	49 638 785	15
Frankreich	58 003 699	27	83 498 857	27
Griechenland	19 570 929	9	44 516 719	12
Irland	14 016 047	2	59 712 870	23
Italien	37 741 800	24	56 503 936	21
Lettland	16 216 996	5	25 843 378	4
Litauen	15 516 079	3	31 334 638	5
Luxemburg	29 379 121	19	47 933 537	13
Malta	33 662 021	23	38 825 580	11
Niederlande	24 650 404	13	50 183 605	16
Österreich	41 584 278	26	61 833 432	24
Polen	20 120 813	12	37 559 078	10
Portugal	28 111 295	18	48 934 181	14
Rumänien	15 979 934	4	31 686 743	6
Schweden	25 909 349	15	51 497 579	18
Slowakei	19 758 331	10	23 199 875	3
Slowenien	17 318 855	6	36 202 701	9
Spanien	33 587 989	22	67 468 030	26
Tschechien	18 693 467	8	32 713 137	7
Ungarn	41 226 287	25	54 104 626	19
Vereinigtes Königreich	26 898 177	16	59 337 022	22
Zypern	17 463 691	7	35 492 567	8

Quelle: Zusammenstellung der Autoren.

kapitaldiskriminierung in Folge der Ausgestaltung als Nettovermögensteuer zurückzuführen ist. Zudem können auch im Fall einer Krisensituation, in der die Erträge zeitweilig zurückgehen und die Zinssätze für Fremdkapital ansteigen, die mit den Reformkonzepten verbundenen Belastungsnachteile noch weiter zunehmen.

Ein Steuerbelastungsvergleich zwischen den EU-Mitgliedstaaten verdeutlicht schließlich, dass die Umsetzung der Reformkonzepte der Oppositionsparteien die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zum Teil deutlich verschlechtern würde. Tabelle 2 zeigt die effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in den EU-Mitgliedstaaten (Rechtsstand 2012), differenziert nach Unternehmens- und Gesamtebene (einschließlich der Anteilseigner). Nach derzeitigem Recht belegt Deutschland bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene Rang 21 im Länderranking. Werden zu-

sätzlich die Anteilseigner einbezogen, rückt Deutschland geringfügig um einen Platz vor auf Rang 20.

Tabelle 3 weist aus, mit welcher Position im Länderranking die Umsetzung der Reformpakete jeweils verbunden wäre. Bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene bleibt die Position Deutschlands lediglich bei Umsetzung der Reformvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen erhalten. Im Gegensatz dazu fällt Deutschland im Fall der Umsetzung des Reformkonzepts der SPD um zwei Plätze zurück auf Rang 23. Mit dem Reformkonzept von Die Linke ist sogar Rang 26 und damit die vorletzte Position unter den EU-Mitgliedstaaten verbunden. Allein Frankreich weist in diesem Fall eine höhere Unternehmenssteuerbelastung auf.

Bei Einbezug der Anteilseigner ist mit dem Reformkonzept von Die Linke mit 124 526 833 Euro die höchste Gesamtsteuerbelastung im Vergleich der EU-Mitgliedstaaten verbunden (vgl. zweiter Spaltenblock). Auch bei Umsetzung der Reformvorschläge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verschlechtert sich die Position Deutschlands im Länderranking deutlich von Rang 20 auf Rang 25 bzw. Rang 26.

Bei Betrachtung der Personengesellschaft ergibt sich im Wesentlichen dasselbe Bild. Lediglich im Fall des Reformkonzepts der SPD würde Deutschland im Vergleich zur Betrachtung eines Unternehmens in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft einen weiteren Rang zurückfallen auf Rang 26.

Tab. 3 Auswirkungen der Reformoptionen auf die Position Deutschlands im Länderranking

		Kapitalg	Personengesellschaft			
	Unternehmens- steuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung	
Reformkonzept	Euro	Rang	Euro	Rang	Euro	Rang
Deutschland 2013	31 857 473	21	54 971 094	20	55 195 359	20
SPD Bündnis 90/Die	35 300 818	23	65 960 600	25	68 145 368	26
Grünen	31 857 473	21	74 767 127	26	77 084 035	26
Die Linke	46 668 941	26	124 526 833	27	110 845 603	27

Quelle: Zusammenstellung der Autoren.

Investitionswirkungen

Mit Vermögensteuern und Vermögensabgaben können negative Investitionsanreize einhergehen. Dabei geht es um die Eigenkapitaldiskriminierung und die Verzerrung grenzüberschreitender Investitionsentscheidungen.

Eine selbständige Vermögensteuerpflicht von Kapitalgesellschaften diskriminiert die Eigenkapitalfinanzierung und setzt Anreize, Investitionen von Kapitalgesellschaften mit Fremd- anstatt mit Eigenkapital zu finanzieren. In Bezug auf grenzüberschreitende Investitionen setzt eine Wiederbelebung der Vermögensbesteuerung in Deutschland Anreize, eine inländische Investition durch eine mit Eigenkapital finanzierte Investition im Ausland zu substituieren, um einer Vermögensteuer in Deutschland zu entgehen. Weiterhin wird für eine ausländische Muttergesellschaft eine fremdfinanzierte Investition in Deutschland steuerlich relativ zur Finanzierung mit Eigenkapital begünstigt, da man durch diese Art der Gestaltung die vermögensteuerliche Bemessungsgrundlage vermindern kann.

Verteilungswirkungen und Effizienzeigenschaften von Vermögensteuern

Die Vermögensverteilung wird durch eine Vielzahl von Marktprozessen sowie Determinanten des Steuer- und Transfersystems bestimmt. Länder wie Norwegen, Schweiz und Frankreich verfügen über Vermögensteuern, weisen aber eine, gemessen am Gini-Koeffizienten, ungleichere Vermögensverteilung auf als Deutschland. Im OECD-Vergleich korrigiert das Einkommensteuer- und Transfersystem in Deutschland die Markteinkommen in besonders starker Weise hin zu mehr Gleichheit. Unter den OECD-Ländern reduzieren lediglich die Einkommensteuer- und Transfersysteme in Österreich und Belgien die Ungleichheit der Einkommen vor Steuern und Transfers in stärkerem Maße. Schließlich ist hervorzuheben, dass eine Vermögensteuer zu neuen Ungleichheiten führen kann, da sie Humankapital nicht erfasst und unterschiedliche Formen der Altersvorsorge bzw. Spartätigkeit ungleich behandelt.

Zur Beurteilung der Effizienzeigenschaften einer Vermögensteuer sind neben den Kosten der Erhebung (Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und Verwaltungskosten des Fiskus) mögliche Entscheidungswirkungen zu berücksichtigen. Ältere Studien für Deutschland zeigen, dass eine Vermögensteuer im Vergleich zu anderen Steuern mit überproportional hohen Erhebungskosten verbunden ist. Für die alte Vermögensteuer betrugen diese bis zu rund 43% des Aufkommens (vgl. Loeffelholz et al. 1988, S. 40). Im Vergleich dazu beliefen sich die durchschnittlichen Kosten der anderen Steuern zur gleichen Zeit lediglich auf 1,87% des Aufkommens (vgl. Bauer 1988, S. 279). Die Notwendigkeit der Verkehrswertbewertung im Fall der Revitalisierung der Vermögensteuer, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, lässt im Vergleich zu den Bewertungsverfahren der alten Vermögensteuer noch höhere Verwaltungs- und Befolgungskosten erwarten. Zudem bestehen verschiedene Planungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Vermögensteuern. Dafür ist nicht zwingend die Verlagerung realer Investitionen ins Ausland nötig. Durch die Fremdfinanzierung eines inländischen Unternehmens durch ausländische Betriebsstätten oder Tochterkapitalgesellschaften ist eine Reduzierung der vermögensteuerlichen Bemessungsgrundlage und damit auch der Vermögensteuerschuld im Inland möglich. Diese Möglichkeiten stehen jedoch in erster Linie großen, bereits international aktiven Unternehmen zur Verfügung, was mittelständische Unternehmen benachteiligen kann. Darüber hinaus stellt bei natürlichen Personen auch die Verlagerung des Wohnsitzes eine Option zur Vermeidung der Vermögensteuer dar. Dabei können zahlreiche Vermögenswerte ins Ausland mit verlagert werden, ohne dass eine ertragsteuerliche Aufdeckung darin gebundener stiller Reserven befürchtet werden muss.

Fazit

Zusammenfassend lassen sich aus unseren Ergebnissen folgende Thesen ableiten:

(1) Die OECD-Vermögensteuerstatistik liefert keine belastbaren Belege für eine im internationalen Vergleich nied-

- rige Vermögensteuerbelastung in Deutschland. Richtig ist ausschließlich, dass in Deutschland im OECD-Vergleich Grundvermögen unterdurchschnittlich, Erbschaften und Schenkungen dagegen überdurchschnittlich hoch besteuert werden.
- (2) Sowohl eine Wiederbelebung der Vermögenbesteuerung als auch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer in Deutschland steht den internationalen Entwicklungen entgegen.
- (3) Eine Wiedereinführung einer Vermögensteuer bzw. eine Vermögensabgabe wäre in Kombination mit geplanten Erhöhungen der Einkommensteuer mit erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen verbunden. Für ein Musterunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft einschließlich ihrer Anteilseigner ergäben sich Mehrbelastungen von rund 20% (SPD), 36% (Bündnis 90/Die Grünen) bzw. 126% (Die Linke). Im Vergleich der EU-Staaten wäre damit auch von einer deutlichen Reduktion der steuerlichen Standortattraktivität Deutschlands auszugehen.
- (4) Eine Vermögensteuer in Deutschland setzt Anreize zur Verlagerung von Betriebs- und Privatvermögen ins Ausland. Durch derartige Ausweichhandlungen vermindert sich gleichzeitig die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und Gewinnsteuern in Deutschland. Schließlich bestehen Anreize zur Wohnsitzverlagerung ins Ausland.
- (5) Eine Vermögensteuer verursacht verglichen mit anderen Steuern außerordentlich hohe Erhebungs- und Befolgungskosten. Sie ist deswegen fiskalisch wenig ergiebig.
- (6) Eine Vermögensteuer geht nicht mit einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung einher, sondern kann Umverteilungsprobleme verschärfen.

Literatur

Bauer, E.-R. (1988), Was kostet die Steuererhebung? Eine kritische Analyse des Steuersystems, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Loeffelholz, H.D., H. /Rappen und B. Fritzsche (1988), Gesamtwirtschaftliche Kosten staatlicher Ausgabe- und Einnahmeentscheidungen – dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, Gutachten im Auftrag des Bundesministers der Finanzen. Essen.

Spengel, C., L. Evers, M.T. Evers, U. Scheuering und F. Streif (2013) *Die Folgen von Substanzsteuern für Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft,* Stiftung Familienunternehmen, München.



Andreas Richter

Finger weg von Steuererhöhungen!

Der Wahlkampf zur Bundestagswahl hat begonnen. Wieder einmal steht die Steuerpolitik im Mittelpunkt, wenn auch dieses Mal mit anderer Zielrichtung. Während in der Vergangenheit die großen Reformansätze mit dem Ziel der Entlastung und Vereinfachung im Fokus standen, geht es jetzt um Gerechtigkeit. Jedenfalls bei einem Teil der Parteien. Starke Schultern sollen mehr tragen als schwache Schultern. Die Haushaltpolitik soll durch die Einführung eines »Gender Budgeting« geschlechtergerecht ausgerichtet werden. Der Kreativität der Steuererhöhungspläne ist dabei kaum eine Grenze gesetzt. Der Einkommensteuertarif soll angehoben und die Erbschaftsteuer verschärft werden. Die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge soll abgeschafft oder jedenfalls die darauf erhobene Pauschalsteuer erhöht werden. Selbst der Körperschaftsteuersatz wird ganz links au-Ben zur Erhöhung um 10 Prozentpunkte vorgeschlagen. Und Kern aller Pläne derer, die für Steuererhöhungen eintreten, ist die Einführung einer Vermögensteuer oder Vermögensabgabe.

Doch brauchen wir das wirklich? Herrschen in der Bundesrepublik ungerechte Zustände? Und was verbessern höhere Steuern? Deutschland geht es so gut wie lange nicht. Die Steuereinnahmen sprudeln mehr denn je. Die Jobchancen sind hervorragend. Die Arbeitslosenquote liegt auf niedrigstem Niveau. Verantwortlich hierfür sind sicher viele Faktoren, gerade aber auch die im Kern wachstumsfreundliche Steuerpolitik der letzten Jahre. Die Reform der Körperschaftsteuer wie die Absenkung des Einkommensteuertarifs haben Eigenkapital und Investitionstätigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt und zugleich die Arbeitsplatzsituation signifikant verbessert. Zur Verdeutlichung: Parallel zur Absenkung des Spitzensteuersatzes von noch 51% im Jahr 2000 auf jetzt 42% ging die Arbeitslosigkeit um gut 1,6 Mill. Beschäftigte zurück. Ganz sicher ist dies kein monokausaler Zusammenhang, aber doch eine Aussage.

^{*} Andreas Richter ist Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer (IHK) Region Stuttgart.

Diese Erfolge dürfen durch eine Kehrtwende in der Steuerpolitik nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Das gilt für alle Steuererhöhungspläne, in ganz besonderem Maß aber für die Planungen zur Vermögensteuer oder -abgabe. Sie würden die Wirtschaft in ganz besonderem Maß treffen. Je nach diskutiertem Modell fällt die Steuer beziehungsweise Abgabe gänzlich oder jedenfalls weitgehend unabhängig von der Ertragssituation an. Das gilt für das von einer Arbeitsgruppe der Länder bislang erarbeitete SPD-Modell einer Vermögensteuer ebenso wie für den bekannten Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen. Während im Vermögensteuermodell der SPD-Arbeitsgruppe bislang gar keine ertragsorientierte Besteuerungsgrenze eingezogen ist, sieht das Vermögensabgabemodell von Bündnis 90/Die Grünen zwar eine Beschränkung auf 35% des Gewinns vor. Beides greift jedoch tief in die Unternehmenssubstanz ein. Einmal, weil sogar im Verlustfall die Steuer voll anfällt. Zum anderen führt auch die prozentuale Abgabebeschränkung zu erheblichen Steuerguoten in Krisenzeiten. Zudem wird in der Phase, in der das Unternehmen wieder höhere Gewinne erzielt, die Besteuerung nachgeholt. Phasen nach Krisen sind jedoch bekanntermaßen mit einem hohen Liquiditätsbedarf verbunden. Die Steuer schmälert also gerade dann die Liquidität, wenn der Bedarf besonders hoch ist. Mittel, die für Investitionen und Innovationen ebenso fehlen wie für die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Wer diese Auswirkungen bei der Argumentation für eine Vermögensbesteuerung ignoriert, geht fehlt. Es geht nicht darum, nur einige wenige superreiche Privatpersonen zu belasten. Nein, die Wirtschaft stünde im Mittelpunkt der Auswirkungen. Auch deshalb, weil sich vermeintlich private Vermögenswerte und Unternehmensvermögen nicht in schwarz und weiß für die Besteuerung trennen lassen. Der Blick zurück auf die gerade hinter uns liegende Krise zeigt, dass die gute Eigenkapitalsituation vieler Familienunternehmen mit dafür verantwortlich war, dass am Standort Deutschland die Krise vergleichsweise gut durchgestanden werden konnte. Verantwortlich hierfür ist ein in der Fläche feststellbares, am Unternehmenswohl orientiertes Finanzierungsverhalten der Gesellschafter. Gesellschafter von Familienunternehmen stellen üblicherweise dem Unternehmen formal private Mittel, etwa über Gesellschafterdarlehen, zur Verfügung. Und das nicht nur optional, sondern rechtlich bindend. In aller Regel sehen bereits die Gesellschaftsverträge eine weitgehende Thesaurierung des Gewinns beziehungsweise Beschränkungen für Entnahmen vor. Hierdurch entsteht eine solide, risikoresistente Eigenkapitalbasis.

Vermögensteuer wie -abgabe würden diese Situation nachhaltig verändern. Die Vermögenswerte aus den Gesellschaftsanteilen zählen je nach Steuermodell ganz oder anteilig zum persönlichen Vermögen der Gesellschafter. Die für die persönliche Vermögensteuer der Gesellschafter erfor-

derliche Liquidität für die Steuerzahlung erfolgt über Entnahmen aus den Gesellschafterkonten beziehungsweise einer Erhöhung der Ausschüttungen. Die notwendige Refinanzierung der Steuerzahlung erfolgt also auf Unternehmensebene. Unmittelbare Folge ist eine Schwächung der Eigenkapitalsituation der Unternehmen durch Abschmelzen der Gesellschaftermittel. Die Politik fördert und fordert auf der einen Seite zu Recht eine gute Eigenkapitalausstattung der Unternehmen. Steuerliche Maßnahmen der Vergangenheit, wie unter anderem die Einführung einer Thesaurierungsrücklage, wurden mit dieser Intention eingeführt. Die beschriebene Krisenfestigkeit bestätigt die Politik hierin. Nicht richtig kann es dann aber sein, dies mit den Plänen zu einer Vermögensbesteuerung zu konterkarieren. Hierfür spricht auch, dass Eingriffe in die Eigenkapitalbasis Auswirkungen auf die ebenfalls als förderungswürdig anerkannte Unternehmensfinanzierung haben. Infolge der Finanzmarktregulierungen, unter anderem Basel III, müssen die Banken ohnehin mehr auf Sicherheiten bei den Unternehmen achten, also auf Eigenkapital und Liquidität. Die beschriebene Schwächung dieser Faktoren hätte damit auch unmittelbaren Reflex auf die Finanzierungsmöglichkeiten.

Ertragsstarke Unternehmen finden sich in ganz Deutschland, in ganz besonderem Maß aber im Südwesten. Der liegt bekanntlich nahe an der Grenze zu steuerlich jedenfalls vordergründig günstigeren Alpenländern. Mehr Steuern, mehr angestrebte nationale Gerechtigkeit funktioniert aber nur dann, wenn zum Umverteilen noch einer da ist. Wer also erwägt, Vermögensteuern einzuführen, sollte den Blick ins internationale Umfeld nicht vergessen. Gerne wird zur Begründung zur erneuten Erhebung der Vermögensteuer unter anderem die im internationalen Vergleich niedrige Besteuerung von Vermögen in Deutschland angeführt. Die Sätze einzelner Steuerarten können im internationalen Vergleich jedoch nicht isoliert einander gegenüber gestellt werden. Deutschland erhebt zwar bisher im Unterschied zu manchen anderen Staaten keine Vermögensteuer, hat aber stattdessen vergleichsweise hohe Ertragsteuersätze. Vorsicht also vor einer Überstrapazierung der Standorttreue der Wirtschaft.

Bei dem Blick auf die internationalen Wirkungen geht es aber nicht nur um den Erhalt der Standortattraktivität für die bereits ansässigen Unternehmen in Deutschland, sondern auch um die Attraktivität für ausländische Investoren. Nach den bekannten Modellüberlegungen soll das Vermögen ausländischer Personen und Unternehmen für die Vermögensbesteuerung erfasst werden. Abseits des Ermittlungs- und Bewertungsaufwands, der hiermit verbunden ist, sind an der Stelle Doppelbesteuerungen absehbar. Deutschland droht für ausländische Investoren im europäischen Vergleich weiter abzurutschen. Nach einer im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen 2012 veröffentlichten Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim liegt

Deutschland bei der Steuerbelastung von Personengesellschaften schon jetzt auf dem 20. Rang von insgesamt 28 EU-Staaten, bei Kapitalgesellschaften je nach Betrachtung der reinen Unternehmensebene oder unter Einbeziehung der Gesellschafterebene auf Rang 21 oder 20. Das sollte nicht weiter verschlechtert werden.

Bereits im internationalen Kontext erwähnt sei der Blick ganz generell auch auf die mit einer Vermögensbesteuerung entstehenden Befolgungskosten gerichtet. Der Bewertungsaufwand für Wirtschaft wie Verwaltung wäre immens. Nicht nur eine Vielzahl von Vermögen des Privatbereichs, wie Grundstücke, Wertpapiere oder Kunstgegenstände, muss erstmals bewertet werden. Dies gilt auch für Betriebsvermögen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin (DIW) beziffert die Befolgungskosten in einer am 29. Juni 2012 im Auftrag der das Vermögensteuerkonzept der SPD erarbeitenden Bundesländer vorgelegten Studie mit zweienhalb Stunden für einfache Fälle, fünf Stunden für mittlere Fälle und 25 Stunden für komplexe Fälle für die Wirtschaft und angeblich die Hälfte dieser Zeit für die Verwaltung. Die Validität dieser Zahlen ist mehr als zu hinterfragen. Allenfalls in faustformelhafter Art könnte dies unter Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens Ergebnis sein. Die fragwürdigen Zahlen basieren so auch auf einem Bericht des Normenkontrollrats an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestags zu den Bürokratiekosten für die Wirtschaft durch die Bewertungserfordernisse der Erbschaftsteuerreform 2009 bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens. Das vereinfachte Ertragswertverfahren hilft aber nicht nur aufgrund der einerseits vielfach überhöhten Ergebnisse aufgrund der Koppelung des Kapitalisierungsfaktors an den Basiszins nicht. Die Wirtschaft hatte hierauf bereits mehrfach im Rahmen der Erbschaftsteuerreform hingewiesen. Der bürokratische Aufwand ist auch deswegen so hoch, weil in vielen Fällen neben oder statt des Ertragswerts auch der Substanzwert des Unternehmens als Untergrenze zu ermitteln ist. Teure Wertgutachten und Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung sind vorprogrammiert. Die Finanzverwaltung selbst geht daher von weitaus höherem Aufwand aus, als die Studie des DIW ergibt. An der Stelle jedenfalls besteht Einigkeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

Belastungswirkungen, internationaler Standortnachteil, Aufwand. Gewichtige Argumente, die gegen die erneute Erhebung einer Vermögensteuer und eine Vermögensabgabe sprechen. Was aber vielleicht ein noch viel wichtigeres Argument ist, ist die psychologische Wirkung, die von einer solchen Steuer auf die Wirtschaft ausginge. Den Verfechtern einer Vermögensbesteuerung geht es um Gerechtigkeit und die Vermeidung einer sozialen Schieflage. Unbestritten sind dies Werte, die mit allerhöchster Sorgfalt zu hüten sind. Denn nur in einem sozial ausgeglichenen Gemeinwesen ist ein friedliches Miteinander. Wachstum und Wohlstand auf

Dauer möglich. Die soziale Verantwortung und das persönliche Risiko, das viele Unternehmer für das Wohl ihrer Betriebe und den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf sich nehmen, sind eine wichtige Grundlage dafür, dass in Deutschland die Zustände, gerade auch in der sozialen Grundversorgung so sind, dass dies gewährleistet ist. Unternehmer sind weder Ausbeuter, noch von Profitgier getrieben, und die Arbeitsbedingungen in Deutschland verstoßen mitnichten gegen Sitte und Anstand, um nur einige der politischen Äußerungen in diesem Kontext aufzunehmen. Unternehmer sind Menschen, die bereit sind, Verantwortung für ihre Ideen, andere Menschen und das Gemeinwohl zu übernehmen. Die öffentliche Diskussion um Superreiche und Arme, um Unternehmen und Arbeiter ist daher ein Irrweg und verfehlt nicht ihre Wirkung bei denen, die Zielscheibe dieser Angriffe sind. Was aber, wenn unsere Unternehmer einfach keine »Lust« mehr haben? Nicht zu denken und erst gar nicht zu wünschen.

Mehr Augenmaß, mehr Fairness und mehr gemeinwohlbewusste Verantwortlichkeit ist daher das, was wir in der aktuellen Steuerdebatte brauchen. Das gilt für die Art und Weise der Diskussion, aber auch für den Inhalt. Die Risiken, die mit Steuererhöhungen verbunden sind, sind erheblich. Deshalb: Finger weg von Steuererhöhungen, Finger weg von einer Vermögensteuer!



Lutz Goebel

Die kurzen Beine der Vermögensteuerpläne

Gerechtigkeit oder Gangbarkeit – welche Frage stellt sich hier tatsächlich?

Die Vermögensteuer ist wieder da. Es ist schon erstaunlich, wie ein so wenig durchdachtes und so wenig praxistaugliches Besteuerungsmodell derart rasch einen Wiederaufstieg in die deutsche Steuer- und Finanzpolitik schaffen konnte. Noch bevor man aber zu Fragen der Steuergerechtigkeit gelangen kann, über die die Freunde höherer Vermögensbesteuerung am liebsten diskutieren würden, muss die Frage gestellt und beantwortet werden, ob es eine solche Besteuerung überhaupt geben kann, ohne dass die mit ihr notwendig verbundenen Nebenwirkungen so viel zerstören, dass sich Verteilungsfragen kaum mehr stellen.

Natürlich lag darin ein verstehbares Vorgehen, als sich sämtliche der drei parlamentarischen Oppositionsparteien irgendwann im Jahre 2012, also bereits im weiteren Vorfeld des Bundestagswahlkampfes 2013, der Fahne »Vermögensteuer« (bzw. »Vermögensabgabe«) annäherten. Sie wollten über im öffentlichen Raum so gefällige und jedermann zum Mitreden einladende Themen wie »Steuergerechtigkeit«, »soziale Gerechtigkeit«, »Arm-Reich-Schere« diskutieren können. Und sie rechneten damit, dass sich die »Reichen« dann schon wegducken würden, mehr oder weniger schuldbewusst. Die Kollateralschäden einer ersthaften, die angepeilten Aufkommensvolumina auch erbringenden neuerlichen Vermögensbesteuerung ließ man fachlich nahezu ganz ungeprüft unter den Tisch fallen. Es reichten »Freibeträge«, um damit argumentieren zu können, es würde ja nur wenige treffen, wie hart diese wenigen auch immer. Oder auch so: Man versuchte sich volkswirtschaftlich einen schlanken Fuß zu machen.

 * Lutz Goebel ist Verbandspräsident von DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU. So etwas hätte gewöhnlich auch geklappt. Früher ging eine solche politische Rechnung wohl auch regelmäßig auf. Nur haben sich die Zeiten geändert. Zum einen sind die Menschen heute weniger fügsam. Ihre Frustrationstoleranz und Geduld gegenüber Hochmut, gerade solche aus den staatlichen Apparaten, ist schwächer geworden, auch in Deutschland. Das gilt nicht nur für die breiten zumeist großstädtisch geprägten Erhebungen überall in der Welt, wie in der Türkei, Ägypten oder Brasilien. Das gilt auch für das bislang immer nur tapfer und verbissen schweigende Lasten- und Leistungsbürgertum in Ländern wie z.B. Deutschland.

Heute hat keiner mehr Spaß daran, wenn ein Spitzenkandidat wie Jürgen Trittin öffentlich spottet, er habe neulich »einen Milliardär« getroffen, der habe geklagt, er könne eine Zusatzlast von »1,5%« mit seinem Unternehmen »nicht aushalten«. Nicht zum aushalten!

Allein, der vermeintliche Kracher geht nach hinten los. Denn was will uns ein Minister in spe Trittin damit sagen: 1. Unternehmer sind Milliardäre; 2. diese sind wehleidig und jammern nur herum; 3. man will ihnen (nur) zusätzlich 1,5 wegsteuern; 4. es geht hier nur gegen die Milliardäre.

Alles vier ist falsch. Einzuräumen bleibt, dass es zwischen Lüge, Täuschung und Blendung Nuancen gibt, die zu differenzieren bleiben. Erstens: Wir haben in Deutschland vielleicht 50 Milliardäre, darunter sind auch Unternehmer. Im Übrigen haben wir über 3 Millionen Unternehmer. Zweitens: Einem Großteil davon gingen die geplanten neuen Steuern schwer an die Erträge, zuweilen, indirekt oder direkt, auch an die Substanz. Über ein Viertel der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes müsste zahlen. Drittens: 1,5% sind nicht viel, stimmt soweit. Aber 1,5% auf das Vermögen, zu zahlen aus den Erträgen, führt in vielen Fällen leicht einmal zu 70, 80 oder 90% Gesamtbelastung des Ertrages, addiert man richtigerweise auch die weiteren Gewinnsteuerlasten. Viertens: Es geht am Ende um jeden von uns, zunächst um alle, die direkt am produktiven Prozess beteiligt sind, zuletzt um alle, die von unserem gemeinsamen Wohlstand profitieren. Die Vermögensteuer und -abgabe trifft so jeden.

Damit bin ich bei der Frage der Gangbarkeit all dieser Steuerpläne, bei den Nebenwirkungen statt den erdachten Gerechtigkeitswirkungen, über die man – jedoch streng logisch erst im Anschluss – mit allerlei Punkten hin- und herstreiten kann. Exakt hier liegt der Wolf begraben.

Wir werden sehen, dass wir nicht über »Gerechtigkeit« (nach der Finanzkrise, nach der Bankenrettung, nach der zunehmenden relativen Armut usw.) zu sprechen brauchen, wenn die geplanten Neubelastungen mittelfristig nicht zu mehr Steueraufkommen, sondern zu höheren Lasten, weniger Dynamik und damit geringerem Aufkommen führen sollten.

Aber ich muss an dieser Stelle zunächst noch einen angekündigten Gedanken ausführen. Ich habe oben formuliert, die Zeiten hätten sich geändert. Und dann habe ich nur eine Änderung benannt, die der politischen Mentalität auch in Deutschland, die von weniger Geduld, Indifferenz und Wegduckerei gekennzeichnet ist. Es hat sich noch etwas geändert, weshalb wir nicht mehr alles nur so mitmachen können: die Zeiten sind wirtschaftlich härter geworden und gleichzeitig wirtschaftlich viel schneller. Wir Europäer haben nur noch ein Ass im Ärmel, und das ist Deutschland (sehe ich einmal von Ländern wie der Schweiz und Dänemark ab).

Wir können es uns nicht leisten, unsere derzeit letzte voll unter Dampf verbliebene Lokomotive in wichtigen Maschinenräumen lahm zu legen. Nicht ganz Europa kann davon leben, dass genügend Touristen aus China und Korea kommen. Dafür sind wir dann doch noch zu viele. Wenn wir unsere industrielle Basis schwächen, verabschieden wir uns und mit uns unsere Partner in der Europäischen Union in die zweite Liga.

Die Kosten einer wegverteilenden Gerechtigkeit

Was ist vorgeschlagen? Die SPD bekennt sich derzeit zu keinem definitiven Plan mehr. Es bleiben als prüffähig die Vorstellungen von »Bündnis 90/Die Grünen«. Und die gehen so:

Der jährliche Abgabensatz soll (derzeit) bei 1,5% liegen, und das über zehn Jahre. Das zu erzielende Gesamtaufkommen ist mit 100 Mrd. Euro geplant. Angeblich zu Tilgungszwecken.

Eine »Substanzbesteuerung« im engeren Sinne wird nach diesen Blaupausen in der Tat dadurch vermieden, dass auf die Vermögensabgabe nicht gezahlt werden soll, wenn in einem konkreten Veranlagungsjahr keine positiven Erträge erzielt werden. Außerdem soll bei Betriebsvermögen die jährliche Abgabe auf maximal 35% des laufenden Jahresertrags begrenzt werden. Eine infolge dieser Kappung nicht entrichtete (Teil-)Abgabe soll dann allerdings in das kommende Jahr vorgetragen werden. Erst am Ende der Gesamtlaufzeit (von zehn Jahren) wird der Rest – wird in der ganzen Zeit kein positiver Ertrag mehr erzielt – erlassen.

Die Abgabe auf Betriebsvermögen ist als Sollertragsteuer ausgestaltet, alles andere wäre verfassungsrechtlich auch gar nicht erlaubt. Eine Substanzbesteuerung ist aber dennoch möglich, weil die kumulierte Ertragsbesteuerung nach den Plänen der Grünen bei 49% Einkommensteuer-Spitzenbelastung zuzüglich bis zu 35% aus der Vermögensabgabe läge, also bei bis zu 85 Prozentpunkten, so dass zuweilen nur 15 Prozent für alles weitere, so auch zum Investie-

ren, verblieben. Es ist klar, dass sich damit kein Hochtechnologieunternehmen, sei es im Maschinenbau, sei es in einem anderen Bereich der Investitionsgüterindustrie oder auch in der Automobilzulieferung, halten kann. Deutschland wird klar absteigen. Wer nicht investieren kann, wer seinen Vorsprung nicht halten kann, sei es technologisch oder beim Händlernetz oder beim Service, wird vom Markt verdrängt. Wir können dann steuerpolitisch das nachholen, was England, Italien und Frankreich schon hinter sich haben. Deutschlands mittelständische »Hidden Champions« jedenfalls sind fast alle bei der Vermögensabgabe (oder auch einer Vermögensteuer) mit betroffen. Sie werden mit dann nur noch 10-20% Investitionskapital zurückfallen, in Einzelfällen mit noch mehr. Dann gilt: Kapital nachschießen oder schon mittelfristig vom Markt verschwinden. Aber viele können nicht lange nachschießen, denn sie hatten bisher in für sie auf ganz charakteristischer Weise ihre Gewinne in ihre Betriebe gesteckt. Ihre Vermögen sind in den Betrieben gebunden.

Das ist eine ausweisungspflichtige Nebenwirkung. So etwas muss ein auch nur potenzieller Gesetzgeber sehen, bevor er Vorschläge macht. Den Job, solche Gefahren zu prüfen, kann ihm auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt dann »seine« Ministerialbürokratie abnehmen. Denn die werden ein angekündigtes Gesetz nach den ihnen gesetzten Vorgaben umsetzen. Nachgedacht werden sollte besser vorher.

Aber es geht noch weiter: Grundlage der »Grünen«-Bewertung von Betriebsvermögen soll das (Bundes-)Bewertungsgesetz sein. Nach dem Bewertungsgesetz ist für Betriebe und Betriebsteile ein Substanz- und ein Ertragswert zu ermitteln. Es soll nach den Überlegungen der Grünen - hier ganz in Anlehnung an das Bewertungsgesetz - grundsätzlich der höhere Wert herangezogen werden. Für den Ertragswert ist derzeit - 2013 - ein Gewinn mit einem Kapitalisierungsfaktor von 15,29 Grundlage. Das ist ein hoher Wert: Wer kann seinen Betrieb denn für den Preis »Jahresertrag mal 15« veräußern? Kaum einer. Das aber ist der gesetzlich vorgegebene Bewertungsansatz. Wer einen anderen Wert ansetzen lassen will, muss (teure) Bewertungsgutachten in Auftrag geben. Alle reden von den enormen Erhebungskosten bei der Finanzverwaltung und von deren demographisch bedingt noch weiter zunehmenden Personalengpässen. Aber wer spricht von den Erhebungskosten bei den Unternehmen?

Ich fasse zusammen: Eine Vermögensteuer, wie von der SPD wieder zurückgezogen, aber weiterhin irgendwo in ihrer Partei-Pipeline, oder eine Vermögensabgabe, wie die von den Grünen en Detail vorgetragen und -geschlagen, wird so etwa alles schwer beschädigen, wenn nicht zerstören, was im mittleren und gehobenen großen deutschen Mittelstand bisher als volkswirtschaftlicher Stabilisator getaugt hat. Wir werden weniger Eigenkapital haben, weniger investieren können, vor allem auch weniger laufend in Forschung und Entwicklung stecken, weniger ausbilden und weniger einstel-

len. Es macht für viele Unternehmer nämlich tatsächlich einen Unterschied, ob sie beim Gewinn nach Steuern 60, 30 oder nur 15% übrig haben, um damit alles weitere zu finanzieren, was irgendwie mit Zukunft zu tun hat.

Wünsche und Wirkungen

Derartige Instrumente passen nicht in die Landschaft. Sie passen auch nicht zu dem gemeinsamen Ziel, mehr Nachhaltigkeit und Krisenresistenz der Realwirtschaft in Zeiten der Finanzkrisen zu schaffen. In solchen Zeiten gilt: Betriebliche Investitionen müssen möglich bleiben.

Betriebliche Investitionen gehen in Ausbildungsplätze gerade durch Familienunternehmen, gehen in leider häufig erforderliche Nachschulungen von Absolventen staatlicher Schulen, gehen in den Aufbau von immer mehr auch regulären Arbeitsplätzen und in die betriebliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Stichwort: »Bildung können wir besser«).

Erreicht wird so nur eine De-Industrialisierung. Opfer ist im Ergebnis (und zugespitzt) der Arbeitnehmer im »Blaumann« zu Gunsten desjenigen im »Nadelstreifen«. Und mit einer solchen Ungerechtigkeit, die eine De-Industrialisierung fördert, wird ausgerechnet das Segment gestraft, das ab 2008/2009 alles stabilisiert hat. Eine schärfere Vermögensbesteuerung beschädigt gerade das, worum uns die Welt beneidet: den gehobenen industriellen Mittelstand und die vielen – ganz überwiegend hochspezialisierten – Betriebe in Deutschland. Ohne Frage. Technologieführerschaft braucht Investitionen.

Es heißt dann übrigens auch noch immer wieder, eine Vermögensteuer oder eine Vermögensabgabe träfen Unternehmen überhaupt nicht, weil mit dieser nicht die Unternehmen besteuert werden, nur die Anteilseigner. Es wären 90% der Unternehmen nicht betroffen.

Zu dem geradezu traditionellen "90%"-Argument, das immer wieder im Kontext mit Steuerbelastungen auftaucht: Richtig ist, dass über Freibeträge der Opferkreis immer kleiner gehalten wird. Tatsache aber ist, dass gerade bei den oberen 10%, die dann trotzdem betroffen sind, das Gros der Arbeitsplätze steckt. Der Mittelstand gehobener Größe ist ja gerade das Einmalige bei uns in Deutschland. Denn erst ab einer kritischen Größe, die italienische und französische Quasi-»Mittelständler« oftmals nicht haben, ist eine stabile technologische Führerschaft möglich, die im Wettbewerb eben auch über nur Euroland hinaus trägt.

Das Argument von einer Besteuerung nur der Anteilseigner ist noch weniger belastbar: Damit der Anteilseigner seine Vermögensabgabe oder Erbschaftsteuer bezahlen kann,

wird er Kapital aus dem Unternehmen ausschütten müssen. Mit solchen künstlich ausgelösten Ausschüttungen sinkt die Eigenkapitalquote und so dann auch die Fähigkeit zu investieren.

Schlimmer noch: Um 20% Steuern zu zahlen, muss ein Anteilseigner (bei einer Steuerbelastung des Ertrags von rund 50%) 40% (bereits versteuertes) Kapital ausschütten, solange die Vermögensabgabe-Belastung nicht abzugsfähig ausgestaltet wird.

Die Gesamtsteuereinnahmen in Deutschland entwickeln sich trotz des kleinen Einbruchs von 2009 weiter sehr gut: Der deutsche Staat verzeichnet Rekordsteuereinnahmen: Für alle öffentlichen Haushalte zusammen werden für 2013 insgesamt 615,2 Mrd. Euro erwartet. Zum Vergleich: 2006 waren es noch 488 Mrd. Euro. Die Einnahmeseite stimmt, allein deswegen sind Steuererhöhungen unsinnig! Da braucht es keine höhere Vermögensbesteuerung mit all ihren schlimmen Nebenwirkungen. Da braucht es nur etwas Mehr an Disziplin, wozu sich aber beispielsweise die Grünen noch lange nicht durchgerungen haben. Ihr wohlklingender »Dreiklang« aus »Einnahmenerhöhungen – Einsparungen – Effizienzsteigerungen« mit dem Ziel nachhaltiger Haushaltskonsolidierungen, entpuppt sich bei näherer Betrachtung zum ganz großen Übergewicht als konventionelles Drehen an den diversen Steuerschrauben.

Manche Steuererhöhung mag zwar als Abbau ökologiewidriger Subventionen deklariert werden, bleibt aber in der Sache eine Erhöhung. Nein, da zeigt sich noch nirgendwo ein großer Gesamtentwurf, der auch all seinen Teilen gerecht zu werden versucht: indem er sie beachtet.

Dem Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, mit dem wir Familienunternehmer nicht immer einer Meinung sind, ist beizupflichten, kommt er in seiner Analyse »Besteuerung von Vermögen« im Juli 2013 dazu, von einer »in jeder Hinsicht problematischen Vermögensteuer« zu sprechen. Seit Monaten hagelt es förmlich Hinweise aus der betrieblichen Praxis wie auch aus der Wissenschaft, dass diese Modelle in eine Sackgasse führen.

Man hat vorher nicht genug denken und rechnen lassen, nun muss man sich das anlesen. Aber man kann Lernfähigkeit zeigen und sich, statt sich zu verstellen, wieder ehrlich machen. Sie wissen - inzwischen - gut, was sie tun. Die Beipackzettel sind geschrieben und gelesen. Einen Gesichtsverlust kann ich nur darin erkennen, an einer solchen Stelle weiter zu machen. Ein Schritt zurück erlaubt wieder andere nach vorn.



Nils Schmid^{*}

Starke Schultern können mehr tragen

Baden-Württemberg steht vor einer gewaltigen Aufgabe. Einerseits gilt es, die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern, andererseits müssen wir die finanziellen Lasten der Vergangenheit stemmen. Wir müssen die in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, erfolgreiche Projekte und Förderprogramme fortführen und natürlich die geerbten Schulden tilgen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass wir als Land erhebliche Personalkosten schultern müssen. Und um den Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein, bedarf es erheblicher Investitionen in Bildung, Forschung und Infrastruktur.

Ausgangslage

Wir können - in ganz Deutschland - vor dem Investitionsstau in unserem Bildungssystem, unserer Infrastruktur und unseren Kommunen nicht die Augen verschließen. Für jeden Bürger, aber auch gerade für mittelständische Unternehmen und für Familienunternehmen, sind diese Investitionen bares Geld wert: Denn jeder, der etwas transportieren muss, leidet unter maroden Straßen und gesperrten Brücken. Viele Unternehmen, vor allem im ländlichen Raum, können ein Lied singen von den Folgen eines fehlenden Breitbandanschlusses. Oder von Auszubildenden, denen Grundfertigkeiten fehlen, weil das Bildungssystem nicht ausreichend ausgestattet war. Oder von Angestellten, die nur noch halbtags arbeiten können, weil sie für ihr Kind keinen Betreuungsplatz finden. Und auch die fehlende Investitionskraft der Kommunen macht sich in den Auftragsbüchern und einem schlechteren Arbeitsumfeld bemerkbar. Ein gutes Bildungssystem, eine solide Infrastruktur und lebendige Kommunen müssen wir fair und ohne neue Schulden finanzieren.

Der Vorhalt, das Land müsse angesichts dieser finanziellen Belastungen einfach noch mehr sparen, ist wohlfeil. Selbst in Bereichen mit Einsparpotenzial ist der Widerstand bei tatsächlichen Einschnitten groß. Die dem Land auferlegten Verpflichtungen sind enorm, der Gestaltungsspielraum vergleichsweise gering. Und obwohl Baden-Württemberg ein wirtschaftlich starkes Land ist, ist der Landeshaushalt strukturell unterfinanziert. Allein mit Ausgabenkürzungen ist die strukturelle Deckungslücke von rund 2,5 Mrd. Euro nicht zu schließen.

Steuern in Deutschland

Damit wird eines deutlich: Dies alles verlangt nach zusätzlichen finanziellen Mitteln für den Staat. Und um diese zusätzlichen Einnahmen zu generieren, muss der Staat Steuern erheben. Konsum und Einkommen sind in Deutschland bereits mit erheblichen Abgaben belastet. Bei einem internationalen Vergleich der Abgabenbelastung stellt man schnell fest, dass Deutschland das Vermögen niedrig besteuert. Das Aufkommen sämtlicher vermögensbezogener Steuern beträgt lediglich ca. 0,9% des Bruttoinlandsprodukts. Das ist weniger als die Hälfte der Durchschnittsbelastung der OECDoder der EU-15-Staaten. Untersuchungen der OECD zeigen aber, dass Steuern auf Immobilien, aber auch Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuern, kaum verzerrende Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung haben, jedoch die Vermögensungleichheit verringern können.

Anders als die breit und eher regressiv wirkende Grundsteuer kann eine persönliche Vermögensteuer die Steuerbelastung auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentrieren. Da die privaten Vermögen in Deutschland stark konzentriert sind, kann sich dennoch eine beträchtliche Besteuerungsbasis ergeben. So hat eine wissenschaftliche Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), in deren Rahmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der privaten Haushalte ermittelt wurden, ein privates Nettovermögen zwischen 6 und 7 Billionen Euro ermittelt. Davon entfallen fast zwei Drittel auf das reichste Zehntel der Bevölkerung. Betrachtet man die Vermögensverteilung noch detaillierter, stellt man fest, dass ein Viertel des privaten Vermögens (ca. 2,5 Billionen Euro) etwa 0,1% der Bevölkerung gehört – also etwa 80 000 Bürgerinnen und Bürgern. Hieran erkennt man, dass eine maßvolle Vermögensteuer nur wenige Bürger im Verhältnis geringfügig belasten würde. Dennoch könnte ein nachhaltiges Steuermehraufkommen generiert werden.

Eines ist dabei besonders wichtig: Investitionen in die deutschen Standorte, Forschung und Arbeitsplätze dürfen nicht gefährdet werden. Deshalb müssen wir die Sorgen der Wirtschaft vor einer zu hohen Steuerlast ernst nehmen. Die Wiederbelebung der Vermögensteuer steht für die Landesregierung von Baden-Württemberg daher klar unter dem Vorbehalt einer deutlichen Verschonung für Betriebsvermögen.

^{*} Dr. Nils Schmid ist Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg.

Ohne eine solche Ausgestaltung werden wir einem entsprechenden Gesetzentwurf im Bundesrat nicht zustimmen.

Auch das SPD-Regierungsprogramm zur Bundestagswahl 2013 enthält ein klares Bekenntnis zur Wiedereinführung einer Vermögensteuer: »Vermögen wird in Deutschland im weltweiten Vergleich weit unterdurchschnittlich besteuert. Wir werden die Vermögenssteuer auf ein angemessenes Niveau heben, um den Ländern die notwendige Erhöhung der Bildungsinvestitionen zu ermöglichen. Wir wollen eine Vermögenssteuer, die der besonderen Situation des deutschen Mittelstandes, von Personengesellschaften und Familienunternehmen Rechnung trägt und ihre zukunftssichernde Eigenkapitalbildung sichert, sowie ihre Investitionspielräume nicht belastet. Bei der Vermögenssteuer stellen hohe Freibeträge für Privatpersonen sicher, dass das normale Einfamilienhaus nicht von der Vermögenssteuer betroffen sein wird. «

Länderprojekt »Wiedereinführung einer Vermögensteuer«

Die Vermögensteuer wäre eine Ländersteuer, das Aufkommen hieraus würde die jeweiligen Länderhaushalte stärken. Daher ist es nur folgerichtig, dass sich die Länder frühzeitig intensive Gedanken über die konkrete Ausgestaltung einer solchen Steuer machen. Gemeinsam mit den Finanzministerien aus Hamburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hat mein Haus seit August 2011 verschiedene Überlegungen zu einer möglichen Wiedereinführung der Vermögensteuer angestellt. Die Fachbeamten haben dabei nicht im akademischen Studierzimmer gearbeitet, sondern ihre ersten Arbeitsergebnisse vom DIW auf deren Aufkommensund Belastungswirkung hin untersuchen lassen. Auch die mit einer zukünftigen Vermögensteuer verbundenen Erhebungs- und Befolgungskosten haben sie ermitteln lassen. Das DIW-Gutachten zu den »Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer« wurde in der Zwischenzeit auch veröffentlicht.

Nach dem bisherigen Stand der Überlegungen könnte ein jährliches Vermögensteueraufkommen von 10 Mrd. Euro erreicht werden. Dies wäre mit einem niedrigen Steuersatz von 1% und hohen persönlichen Freibeträgen von 2 Mill. Euro für Alleinstehende bzw. 4 Mill. Euro für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erreichbar. Dabei ist denkbar, dass diese Freibeträge bei übersteigendem Vermögen bis auf einen Sockelbetrag – angedacht sind 500 000 Euro – abgeschmolzen werden. Entscheidend ist auch: Eine zukünftige Vermögensteuer darf die Alterssicherung weder gefährden, noch sollen Rentner und Pensionäre einzig aufgrund der angesparten Altersvorsorge von der Vermögensteuer betroffen sein. Daher sehen die Überlegungen eine weitgehende Freistellung des Altersvorsorgevermögens vor. Alle Vermögenswerte werden einheitlich bewertet, Grundlage hierfür ist

der jeweilige Verkehrswert. Eine nicht verfassungskonforme Privilegierung von Immobilien und Unternehmen aufgrund eines niedrigen Wertansatzes, wie es die Vermögensteuer bis 1995 vorsah, wäre damit ausgeschlossen.

Vertretbarer Aufwand

Das DIW konnte auch die oft gehörte Behauptung widerlegen, eine zukünftige Vermögensteuer sei nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand vollziehbar und die Verwaltungskosten würden das erzielbare Steueraufkommen übersteigen, zumindest aber nahezu aufzehren. Die Befolgungskosten für die Steuerpflichtigen betragen nach Berechnungen des DIW 0,9% des Steueraufkommens, die Verwaltungskosten nur 0,5% des Aufkommens. Eine Vermögensteuer lohnt sich also!

Verschonung des Betriebsvermögens

In Übereinstimmung mit den Aussagen im bereits zitierten SPD-Regierungsprogramm 2013 bin ich überzeugt, dass ein Vermögensteuerkonzept ohne eine sichtbare Verschonung des Betriebsvermögens nicht umsetzbar ist. Die vorhandenen Befürchtungen und Sorgen der Betriebe und Unternehmen sind in jedem möglichen Konzept zu berücksichtigen. Denn ohne Zweifel würde eine Vermögensteuer zu einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft führen. Eine Besteuerung von Betriebsvermögen könnte aber, je nach konkreter Ausgestaltung, das Eigenkapital aufzehren und die Investitionsmöglichkeiten des Unternehmens schmälern. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Substanzbesteuerung, wenn auch in ertragsschwachen Wirtschaftsjahren bzw. von ertragsschwachen Unternehmen in Abhängigkeit vom Unternehmenswert eine solche Steuer bzw. Abgabe entrichtet werden muss.

Aus diesen Gründen ist es für uns unabdingbar, dass eine Besteuerung von Vermögen nur dann eingeführt werden darf, wenn eine wirksame Sicherung von Betriebsvermögen gewährleistet ist. Sowohl die Überlegungen der Länder als auch das Regierungsprogramm selbst enthalten noch keine Festlegungen, in welcher Weise und in welchem Umfang eine Verschonung erfolgt. Denn für die Ausgestaltung der Verschonung gibt es verschiedene Ansätze.

Grundsätzlich kann die Verschonung des Betriebsvermögens durch

- völlige Freistellung des Betriebsvermögens von der Besteuerung,
- durch einen sachlichen Freibetrag,
- durch quotale Freistellung,
- durch eine Kombination eines sachlichen Freibetrags mit einer quotalen Freistellung oder

- durch Deckelung der Vermögensteuerbelastung (Plafondierung) erfolgen.

Abhängig von der jeweiligen Verschonungsalternative profitieren große und kleine Betriebe in unterschiedlichem Umfang von der Verschonung. Sich hier und jetzt auf eine Alternative festzulegen, ist verfrüht. Denn vor dem Hintergrund des aktuellen Vorlagebeschlusses des Bundesfinanzhofs zur möglichen Verfassungswidrigkeit des geltenden Erbschaftsteuerrechts können die möglichen Verschonungsoptionen bei der Wiedereinführung einer Vermögensteuer nicht isoliert, sondern müssen vielmehr im Zusammenhang mit anderen Substanzsteuern betrachtet werden. Noch in diesem Jahr ist mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Vorlagebeschluss zu rechnen. Dann werden wir wissen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Verschonung des Betriebsvermögens von der Erbschaftoder Schenkungsteuer zukünftig noch möglich sein wird. Ist bei der Erbschaftsteuer eine Verschonung verfassungsrechtlich zulässig, so muss dieser Gedanke auch auf die Vermögensteuer übertragen werden. Beide Steuern greifen auf die Substanz des Unternehmens zu und dürfen nicht so belastend wirken, dass es dem Unternehmer nicht möglich ist, die Steuer aus vorhandenen Mitteln zu begleichen. Daher müssen auch die verschiedenen Substanzsteuern (Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grundsteuer) im Zusammenhang betrachtet werden und aufeinander abgestimmt sein.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen zur Notwendigkeit einer Verschonung bei der Vermögensteuer ist noch zu untersuchen, wie bei Unternehmen mit einem hohen Unternehmenswert aber geringen Erträgen eine Übermaßbesteuerung verhindert werden kann. So ist der Vermögensteuerwert des Unternehmens zwar zunächst vom Gewinn des Unternehmens abhängig. Sinkende Gewinne oder sogar Verluste führen damit zu einem niedrigeren Ertragswert und damit auch zu einer niedrigeren Vermögensteuerbelastung. Denkbar wäre hier, auf den Substanzwert als Mindestwert bei der Besteuerung zu verzichten bzw. die derzeitige Mindestwertdefinition anzupassen.

Fazit

Wir haben mit unseren Überlegungen zur Wiedereinführung der Vermögensteuer eine gute Basis zur Verbreiterung der Steuerbasis errichtet. Entscheidend ist, dass Besitzer sehr hoher Privatvermögen ihren gerechten zusätzlichen Finanzierungsbeitrag für unser Gemeinwesen leisten. Dabei darf die Gesamtbelastung der Wirtschaft mit Steuern und Abgaben nicht aus dem Auge verloren werden. Eine übermäßige Belastung muss vermieden und Betriebsvermögen sichtbar verschont werden.







Sebastian Eichfelder* Claudia Neugebauer** Kerstin Schneider**

Sägen wir an dem Ast, auf dem wir sitzen? Auswirkungen der Vermögensteuer

Die allgemein anerkannte Forderung, das Unternehmensteuerrecht weiter zu modernisieren und international wettbewerbsfähig zu gestalten, hat im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 an Priorität verloren. In ihren aktuellen Programmen fordern SPD und Bündnis 90/Die Grünen höhere Spitzensteuersätze bei der Einkommensteuer und eine Reformierung des Ehegattensplittings. Bei der Gewerbesteuer soll die Bemessungsgrundlage durch eine umfassende Ausweitung der Hinzurechnungsvorschriften nochmals verbreitert werden. Aber insbesondere die geplante Einführung einer Vermögensabgabe (Bündnis 90/Die Grünen) bzw. eine Wiedereinführung der Vermögensteuer (SPD) bieten Anlass zur steuerpolitischen Diskussion. Von den Befürwortern werden die geplanten Steuererhöhungen als volkswirtschaftlich vermeintlich unschädliche Maßnahmen beworben, um insbesondere die Ziele der Haushaltskonsolidierung und der Reduzierung der Staatsschuldenquote zu erreichen.

Die geplanten Steuererhöhungen werden darüber hinaus mit Verteilungsargumenten gerechtfertigt (vgl. Bach und Beznoska 2012; Bach, Beznoska und Steiner 2010). Wie eine Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach (2013) zeigt, unterstützt eine Mehrheit der Befragten die Argumentation und kann sich eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, höhere Spitzensteuersätze bei der Einkommensteuer und höhere Unternehmensteuern zur Erreichung von mehr sozialer Gerechtigkeit vorstellen. Steuererhöhungen für Wohlhabende scheinen somit ein gutes Wahlkampfthema zu sein. Das sagt aber noch nichts darüber aus, ob sie ökonomisch sinnvoll sind. Auch die Frage, ob mit den geplanten Steu-

Jr.-Prof. Dr. Sebastian Eichfelder ist Juniorprofessor für Steuerlehre an der Bergischen Universität Wuppertal.

PD Dr. Claudia Neugebauer, StBin, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Steuerlehre an der Bergischen Universität Wuppertal.

Prof. Dr. Kerstin Schneider ist Professorin für Finanzwissenschaft und Steuerlehre an der Bergischen Universität Wuppertal.

ererhöhungen allein die »Reichen« oder womöglich auch die »Schwächeren« getroffen werden, ist damit noch nicht beantwortet.

In den vergangenen Jahren wurden die Unternehmensteuern deutlich gesenkt, um den Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb attraktiver zu machen. Es wurde gefordert, dass Deutschland nicht länger »Hochsteuerland« sein dürfe, um Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Auch bei vorsichtiger Interpretation kann die bessere wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren als Indiz dafür dienen, dass diese Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands verbessert haben. Trotz der europäischen Wirtschaftskrise ist die wirtschaftliche Lage in Deutschland gut. Deshalb sprudeln die Steuereinnahmen und die Haushaltslage ist vergleichsweise entspannt (vgl. BMF 2013, 5). Das höhere Trendwachstum in Deutschland ist aber keineswegs auch zukünftig gesichert. Insbesondere Steuererhöhungen könnten das Erreichte gefährden, denn sie dürften die Investitionsneigung der Unternehmen deutlich belasten.

Überraschend ist, dass die Begründung für Steuersenkungen in der Vergangenheit aktuell nicht mehr gültig zu sein scheint. Warum Arbeitsplätze durch die angekündigten Steuererhöhungen nicht verloren gehen und/oder ins Ausland verlagert werden sollen, wird von den Oppositionsparteien nicht thematisiert. Eine mögliche Erklärung ist, dass – mit Ausnahme der Gewerbesteuerreformen – die vorgeschlagenen Steuern nicht direkt als höhere Unternehmensteuern interpretiert werden. Die geplante Vermögensabgabe bzw. die Wiedereinführung der Vermögensteuer wirken aber als (Soll-)Ertragsteuern, was im Folgenden am Beispiel der Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD erläutert wird. Zum besseren Verständnis werden zunächst die wesentlichen Aspekte der Vorschläge dargestellt.

Bündnis 90/Die Grünen haben einen konkreten Gesetzesentwurf vorgelegt (vgl. BT-Drs 17/10770). Die Partei spricht sich darin für eine einmalige Vermögensabgabe aus, die nur von natürlichen Personen erhoben wird. Anteile an Kapitalgesellschaften werden auf Ebene des Anteilseigners als Vermögensgegenstand erfasst. Die Abgabe soll 15% betragen und über einen Zeitraum von zehn Jahren zu zahlen sein. Damit ergibt sich ein jährlicher Steuersatz von 1,5%. Um Unternehmen nicht zu stark zu belasten, ist ein Freibetrag für betriebliches Vermögen i.H.v. 5 Mill. Euro vorgesehen. Außerdem ist die jährliche Belastung der Unternehmen auf maximal 35% des Betriebsergebnisses begrenzt (Kappungsbetrag), um eine Besteuerung der Unternehmenssubstanz zu verhindern. Es wird insgesamt mit einem Steueraufkommen von 100 Mrd. Euro gerechnet.

Das Wahlprogramm der SPD sieht zwar eine Wiedereinführung der Vermögensteuer vor, allerdings ist im aktuellen Wahl-

programm weder eine Angabe über die Höhe des »angemessenen« Steuersatzes noch des zu gewährenden Freibetrages zu finden, was im Hinblick auf die Transparenz der steuerpolitischen Debatte durchaus problematisch ist. Wie in Bach und Beznoska (2012) sowie Spengel und Evers (2012) wird im Folgenden daher der Vorschlag der SPDgeführten Länder diskutiert. In diesem Modell liegt der Vermögensteuersatz für natürliche Personen bei 1% und der Freibetrag, der bis auf 500 000 Euro (1 Mill. Euro bei Zusammenveranlagung) abzuschmelzen ist, wird mit 2 Mill. Euro (4 Mill. Euro für Verheiratete) angesetzt. Für juristische Personen ist eine geringe Freigrenze von 200 000 Euro vorgesehen und es soll das Halbvermögensverfahren angewendet werden. Insgesamt erwartet die SPD ein jährliches Vermögensteueraufkommen i.H.v. etwa 10 Mrd. Euro.

In beiden Konzepten erfolgt die Bewertung des Vermögens, wie auch im derzeit geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, zum gemeinen Wert. Werden Unternehmen nicht an der Börse gehandelt oder haben keine zeitnahen Verkäufe stattgefunden, erfolgt die Gesamtbewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren, mindestens aber zum Substanzwert. Hierfür wird der um einen angemessenen Unternehmerlohn und einen pauschalen Ertragsteueraufwand von 30% reduzierte Durchschnittsertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Vereinfachend gesagt bedeutet dies, dass die Bemessungsgrundlage aktuell dem 15,29-fachen des korrigierten, durchschnittlichen Gewinns entspricht. Da der Unternehmensgewinn der Anknüpfungspunkt für die Vermögensabgabe/Vermögensteuer ist, kann die an das Betriebsvermögen anknüpfende Substanzsteuer als eine (Soll-)Ertragsteuer interpretiert werden.

Die Höhe der zu erwartenden Belastung durch die Vermögensabgabe/Vermögensteuer wird von Schneider et al. (2013) in einer Mikrosimulation auf Basis der Amtlichen Firmendaten in Deutschland(AFiD) exemplarisch für das Verarbeitende Gewerbe berechnet. Demnach wären von der Vermögensabgabe von Bündnis 90/Die Grünen 28% der Personengesellschaften des Verarbeitenden Gewerbes betroffen.² Die Kappung der Steuer auf 35% des Unternehmensgewinns würde für 9% der Beobachtungen greifen. Betrachtet man nur Unternehmen mit positiven Gewinnen, so liegt der Durchschnitt der zu erwartenden Belastungen durch die Vermögensabgabe bei 4% im Verhältnis zum Gewinn. Das Verhältnis aus durchschnittlicher Steuerzahlung und durchschnittlichem Gewinn liegt hingegen bei knapp 13%. Dabei ist die zweite Maßgröße aussagekräftiger für das Verarbeitende Gewerbe als Ganzes, da sie große Un-

¹ In dem aktuellen Regierungsprogramm findet sich lediglich die Aussage, dass die Vermögensteuer auf ein angemessenes Niveau gehoben werden soll (vgl. SPD 2013, 67 f.).

² Die im Folgenden dargestellten Werte sind Mindestgrößen. Andere Szenarien führen zu deutlich höheren Werten (vgl. Schneider et al. 2013, Tab. 7).

ternehmen mit hohen Steuerzahlungen und Gewinnen stärker gewichtet und auch Verlustunternehmen berücksichtigt.

Beim Vorschlag der SPD werden nicht nur Personengesellschaften, sondern auch Kapitalgesellschaften besteuert. Betrachtet man zunächst die Personengesellschaften, so wären 43% bis 56% der Unternehmen von der Steuer betroffen, also erheblich mehr als beim Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen. Dies liegt einerseits an den geringeren und sich mindernden Freibeträgen, andererseits an der fehlenden Kappungsregelung, die Steuerzahlungen für Verlustunternehmen oder ertragsschwache Unternehmen verhindert. Der Durchschnitt der Steuersätze aller Personengesellschaften mit positiven Gewinnen liegt bei 17% und das Verhältnis aus durchschnittlicher Steuerzahlung, und durchschnittlichem Gewinn im Verarbeitenden Gewerbe beträgt 12%. Durch die fehlende Kappungsregelung kommt es im SPD-Modell zu einer deutlich höheren Varianz der Steuerbelastungen zwischen den Unternehmen. So sind auch Konstellationen möglich, in denen der Durchschnittsteuersatz mehr als 100% beträgt und die Vermögensteuer damit den Ertrag des Unternehmens übersteigt. Angesichts der ausgesprochen geringen Freigrenze von 200 000 Euro unterliegen nahezu alle Kapitalgesellschaften der Besteuerung (98%). Außerdem steigt der Anteil der Unternehmen, die auf Basis des Substanzwertes besteuert werden, da der Substanzwert die Freigrenze in aller Regel überschreitet. So liegt der durchschnittliche Steuersatz aller Unternehmen mit positiven Gewinnen bei 28%. Die durchschnittliche Steuerbelastung aller Kapitalgesellschaften des Verarbeitenden Gewerbes fällt mit 14% ebenfalls hoch aus (vgl. Schneider et al. 2013, Tab. 7).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Einführung einer Vermögensabgabe/Vermögensteuer eine erhebliche Zunahme der Komplexität des Steuerrechts zur Folge hätte. Unter Berücksichtigung vorliegender empirischer Befunde sowie der derzeit geltenden Bewertungsmethoden dürften die Erhebungskosten des Vermögensteuerkonzepts der SPD in einer Größenordnung von etwa 20% des erzielbaren Aufkommens liegen (vgl. Schneider et al. 2013, 45 ff.).

Auch wenn die Berechnungen keine direkten Rückschlüsse auf das Investitionsverhalten und die Kapitalstruktur von Unternehmen zulassen, so lassen sich auf Basis der Ergebnisse Erwartungen über die Auswirkungen ableiten. Legt man übliche Schätzwerte für Elastizitäten von Investitionen zugrunde, wäre durch einen Anstieg der inländischen effektiven Steuerlast um 12 Prozentpunkte bei einer sehr moderaten Steuerelastizität von – 1,19 mit einem Rückgang der ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland um 13,3% zu rechnen. Das Investitionsvolumen im Verarbeitenden Gewerbe würde bei unterstellten Steuerelastizitäten zwischen – 0,25 und – 1 um 2,2 bis 8,6% sinken. Schließlich sind auch Prognosen über die Entwicklung der Kapitalstruktur der Un-

ternehmen möglich. Durch die Vermögensabgabe/Vermögensteuer sollte nach vorsichtigen Schätzungen die Fremdkapitalquote der Unternehmen um 3,6 Prozentpunkte steigen. Eine direkte Folge dieser Entwicklung wäre eine Erhöhung des Insolvenzrisikos der Unternehmen durch einen geringeren Eigenkapitalpuffer.

Wie auch Spengel und Evers (2012) oder der Wissenschaftliche Beirat (2013) zeigen die Ergebnisse, dass eine Umsetzung der Reformkonzepte von Bündnis 90/Die Grünen und SPD die Ertragskraft der deutschen Unternehmen empfindlich treffen würde und die Steuerentlastungsmaßnahmen der letzten Jahre konterkariert. Deutschland wäre durch die Umsetzung der Pläne zur Vermögensbesteuerung wieder ein »Hochsteuerland« (Wissenschaftlicher Beirat 2013, 36). Durch die zu erwartenden Auswirkungen auf Investitions- und Standortentscheidungen von Unternehmen lassen sich überdies Belastungen auf dem Arbeitsmarkt nicht vermeiden. Am Ende lastet die Steuer dann nicht allein auf den »Reichen«, sondern gerade auch auf Arbeitnehmern. In einem Land, in dem Fachkräftemangel herrscht und gleichzeitig jeder Fünfte in Armut lebt, sollten nicht Umverteilungsmaßnahmen durch Steuererhöhungen im Vordergrund der Betrachtung stehen, sondern die effiziente Nutzung der durchaus hohen Staatseinnahmen zur Verbesserung der Bildungs- und Arbeitsmarktsituation.

Literatur

Bach, S. und M. Beznoska (2012), *Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer*, Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, der Finanzbehörde Hamburg sowie des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, DIW, Berlin, online verfügbar unter: http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.409729.de/diwkompakt_2012-068.pdf, aufgerufen am 17. Juli 2013.

Bach, S., M. Beznoska und V. Steiner (2010), *Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe*, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. DIW, Berlin, online verfügbar unter: http://www.gruene-bundetag.de/fileadmin/media/gruene-bundestag_de/themen_az/finanzen/die_gruene_vermoegensabgabe/gut-achten_aufkommens_und_verteilungswirk.pdf, aufgerufen am 17. Juli 2013.

Bundesministerium der Finanzen (BMF, Hrsg.) (2013), "Überblick zur aktuellen Lage«, *Monatsbericht* Juni, online verfügbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/06/Downloads/monatsbericht_2013_06_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 17. Juli 2013.

Bundestagsdrucksache 17/10770 (2012), Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/10770, vom 25. September 2012, online verfügbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710770.pdf, aufgerufen am 17. Juli 2013.

Institut für Demoskopie Allensbach (2013), Was ist gerecht? Gerechtigkeitsbegriff und -wahrnehmung der Bürger, online verfügbar unter: http://www.insm.de/insm/dms/insm/text/kampagne/gerechtigkeit/allensbach-umfrage/allensbach-umfrage-soziale-gerechtigkeit/Allensbach-Umfrage%20Soziale%20Gerechtigkeit.pdf, aufgerufen am: 18. Juli 2013.

Schneider, K., C. Neugebauer, S. Eichfelder und C. Dienes (2013), Besteuerung von Vermögen, höhere Einkommensteuer und Gemeindewirtschaftsteu-

er. Konsequenzen der Reformpläne für die Belastung von Unternehmen in Deutschland, Gutachten erstellt im Auftrag von DIE FAMILIENUNTERNEH-MER – ASU e.V., online verfügbar unter: http://www.familienunternehmer.eu/fileadmin/familienunternehmer/aktionen/vermoegensteuer/gutachten/vermoegensteuer_gutachten_famu.pdf, aufgerufen am 17. Juli 2013.

SPD (2013), Das wir entscheidet. Das Regierungsprogramm 2013–2017, online verfügbar unter: http://www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415_regierungsprogramm_2013_2017.pdf, aufgerufen am 17. Juli 2013

Spengel, C. und L. Evers (2012), Steuerreformpläne der SPD zur Wiederbelebung der Vermögensteuer. Quantifizierung der Auswirkungen auf die effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner mit Hilfe des European Tax Analyzers, ZEW, Mannheim, online verfügbar unter: http://spengel.bwl.uni-mannheim.de/forschung/veroeffentlichungen/beitraege_in_zeitungen_und_wirtschaftsmagazinen/preseinformation_steuerreformplaene_der_spd_1.pdf, aufgerufen am 17. Juli 2013.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2013), Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse, Gutachten, Mai, Berlin, online verfügbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2013-07-01-vermoegensteuer-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2, aufgerufen am 17. Juli 2013.